

TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen

Grundsätze · Vertragstypisierung · Vertragsmuster



TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen

Grundsätze · Vertragstypisierung · Vertragsmuster

Starke Forschungsnetzwerke

Es gehörte zum Gründungsauftrag unserer Universität, „der industriellen Welt den zündenden Funken der Wissenschaft zu bringen“ (Karl Max von Bauernfeind, 1868)*). Seither haben die Fachdisziplinen der heutigen Technischen Universität München (TUM) prägend zur technischen Entwicklung der modernen Lebensräume beigetragen, häufig durch Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen. In vielen Fällen folgte der technischen Idee die Unternehmensgründung. Prominentestes Beispiel ist die „Gesellschaft für Lindes Eismaschinen Aktiengesellschaft“, heute Linde AG. Kooperationen mit der Wirtschaft befruchten die Ausbildung und führen die künftigen Fachkräfte frühzeitig an technikrelevante Problemstellungen heran.

Die zunehmende Komplexität wissenschaftlicher Herausforderungen macht in der Forschung zunehmend Verbundstrukturen erforderlich. Regionale, nationale und europäische Kooperationen gewinnen an Bedeutung. An den großen Verbundprojekten ist in den meisten Fällen die Industrie beteiligt.

Die Forschungsformate mitsamt ihrer Strukturen, Inhalte und Finanzierungen sind in jüngster Vergangenheit so vielfältig geworden, dass nunmehr Ordnungsprinzipien angesagt sind. Bei mehr als 1.000 Kooperationsverträgen pro Jahr, kleineren und größeren, ließe sich das Kooperationsnetzwerk der TUM nicht mehr effizient gestalten, wenn ihm nicht verbindliche Regeln zugrunde liegen. Bei aller Bedeutung dürfen die Forschungs- und Wirtschaftskooperationen den allgemeinen Hochschulhaushalt nicht belasten; sie müssen vielmehr alle der Universität entstehenden direkten und indirekten Kosten abdecken – die Minimalforderung an eine „unternehmerische Universität“!

Das vorliegende Regelwerk ist in eingehenden Diskussionen mit forschungs- und industrieerfahrenen Mitgliedern unserer Universität entstanden. Seine Rahmenbedingungen sind klar definiert, sie bieten aber auch Gestaltungsräume.

Eine wesentliche Neuerung ist neben der Vertragstypisierung der Umgang mit den *Immaterialgütern* (sog. *Intangible Assets, IA*) einschließlich des Geistigen Eigentums. Bei Forschungs- und Entwicklungsverträgen sowie bei Forschungsrahmenverträgen können die Immaterialgüter entweder bei der Universität bleiben oder – gegen Vorabzahlung eines 15%igen IA-Aufschlags – dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden. Damit ist erstmals eine klare Regelung geschaffen, die wegen ihrer Berechenbarkeit auch bei den zahlreich konsultierten Wirtschaftsunternehmen große Zustimmung findet.

Das nachfolgende Schriftdokument einschließlich der Musterverträge tritt universitätsweit am 1. Februar 2013 in Kraft.

Für die Technische Universität München:



Wolfgang A. Herrmann
Präsident

*) Rede zur Eröffnung des Kgl.-Bay. Polytechnikums zu München am 19. Dezember 1868

Inhaltsübersicht

1. Präambel	4
2. Grundsätze	5
3. Vertragstypen.	7
3.1. Werkverträge	7
3.2. Forschungs- und Entwicklungsverträge.	7
3.3. Kooperationsvereinbarungen Typ 1 (keine Verbundförderung)	9
3.4. Kooperationsvereinbarungen Typ 2 (Verbundförderung)	10
3.5. EU-Konsortialverträge	11
3.6. Materialtransferverträge (Material Transfer Agreement – MTA)	12
3.7. Geheimhaltungsvereinbarungen (Non-Disclosure Agreement – NDA).	12
3.8. Lizenz- und Verwertungsverträge	13
3.9. Stiftungsverträge	14
4. Prozessablauf bei Vertragsverhandlungen	14
Annex I: Übersicht der Vertragstypen	16
Annex II: TUM Muster für Werkverträge.	18
Annex III: TUM Muster für Forschungs- und Entwicklungsverträge	22
Annex IV: TUM Muster für Kooperationsvereinbarungen Typ 1	34
Annex V: TUM Muster für Kooperationsvereinbarungen Typ 2	41
Annex VI: TUM Muster für Materialtransferverträge	51
Annex VII: TUM Muster für Geheimhaltungsvereinbarungen	58
Annex VIII: TUM Research Code of Conduct	62
Annex IX: TUM Fundraising Code of Conduct	65
Englischsprachige Fassung	71
Impressum	139

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im folgenden Text beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer. Dies dient allein der Verbesserung der Lesbarkeit des Textes.

1. Präambel

Die Technische Universität München (TUM) fördert die erkenntnisorientierte Grundlagenforschung ebenso wie die problemdefinierte Anwendungsforschung. Diese beiden Forschungsausrichtungen ergänzen einander, indem sie komplementär neues Wissen schaffen, gleichzeitig aber auch den Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft und in die berufliche Praxis gestalten. In diesem Wirkungsradius aktiviert die TUM das Innovationspotenzial der Gesellschaft.

Andererseits kann die TUM als unternehmerische Universität ihren erreichten hohen Leistungsstand nur verstetigen, wenn sie ihre finanzielle Basis jenseits des staatlichen Budgets durch projektbezogene Rückflüsse aus Verwertungserlösen der Wirtschaft verbreitert. Forschungsaufträge und -kooperationen, insbesondere mit der Privatwirtschaft, dürfen deshalb den allgemeinen Hochschulhaushalt nicht belasten; sie müssen vielmehr alle der Universität entstehenden direkten und indirekten Kosten abdecken. Um das hochschulgenerierte Wissen zum Nutzen der Wirtschaft mit möglichst hohem Wirkungsgrad zu verwerten, muss sich die vertragliche Ausgestaltung solcher Kooperationen an klaren Zielen für den Umgang mit geistigem Eigentum ausrichten (*TUM Patentpolitik*¹⁾). Nur so kann die Universität die Weiterentwicklung ihres Know-how zum Nutzen der Studierenden, Wissenschaftler und Wirtschaftspartner langfristig sichern und ihre technologischen Entwicklungspotenziale im internationalen Wettbewerb zur Entfaltung bringen.

Verteilt über alle operativen Bereiche, schließt die TUM derzeit jährlich mehr als 1.000 Forschungsverträge (ohne Werkverträge) mit Dritten ab. Dies entspricht allein im Zeitraum 2007–2011 einem Aufwuchs von 56 Prozent gegenüber der vorangegangenen Fünfjahresperiode. Um die nach Art und Umfang höchst unterschiedlichen Vertragsbeziehungen überschaubar und administrativ mit vertretbarem Aufwand beherrschbar zu halten, wurden nun erstmals die Auftrags- und Kooperationsarten typisiert und in einem verbindlichen Regelwerk anhand von Vertragsmustern standardisiert. Dieses Regelwerk bietet zwar Gestaltungsräume; es verpflichtet aber gleichzeitig zu Loyalität gegenüber der Universität, die ihrerseits günstige Rahmenbedingungen für die Forschung vorhält (Personal, Räume, allgemeine Sach- und Betriebsinvestitionen).

Um Vertragsverhandlungen mit externen Forschungs- bzw. Wirtschaftspartnern an den strategischen Entwicklungszielen der TUM auszurichten und einen möglichst zeitnahen Vertragsabschluss anzustreben, ist das Hochschulreferat *TUM Forschungsförderung & Technologietransfer (TUM ForTe)* künftig Erstanlaufpunkt und zentrale Koordinationsstelle bei allen Formen von Forschungs- und Wirtschaftskooperationen.

Die folgenden Grundsätze und Rahmenbedingungen treten zum 01.02.2013 in Kraft. Sie gelten für alle nach diesem Stichtag neu verhandelten Verträge.

¹⁾ Die Regularien der TUM Patentpolitik finden sich unter:
www.forte.tum.de/technologietransfer/tum-patentpolitik

2. Grundsätze

Ethisch einwandfreie, professionell ausgestaltete Forschungs- und Wirtschaftsbeziehungen mit Dritten bilden das Fundament der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Universität in Lehre, Forschung und Technologietransfer. Eine transparente, durch klar definierte Grundsätze geprägte Kooperationskultur festigt die Loyalität hochqualifizierter Wissenschaftler gegenüber ihrer Universität, stärkt aber auch das Vertrauen der Kooperationspartner in die TUM.

Für den Abschluss von Verträgen für Forschungs- und Wirtschaftskooperationen mit Dritten gelten fortan folgende **Grundsätze**:

- *Die TUM ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtung, vertreten durch den Präsidenten.* Folglich betreffen Vertragsvereinbarungen mit Dritten die Universität im Ganzen; einzelne Mitglieder der Universität können keine Forschungsverträge mit Dritten tätigen, soweit eine Unterschriftsbefugnis nicht übertragen ist.
- *TUM Forschungsförderung & Technologietransfer (TUM ForTe).* TUM ForTe ist Erst- anlaufpunkt und – in ständiger Abstimmung mit dem TUM Legal Office – zentraler Akteur bei allen Vertragsverhandlungen für Forschungs- und Wirtschaftskooperationen.
- *TUM Vertragsmuster.* Nach internationalen Gepflogenheiten werden Vertragsverhandlungen ausschließlich basierend auf den Musterverträgen geführt, die sich an Best-Practice-Beispielen der TUM orientieren. Hierfür hat die TUM ihre Auftrags- und Kooperationsarten typisiert ([Annex I](#)) und ihre Forschungs- und Wirtschaftsverträge neu ausgestaltet ([Annex II – VII](#)): Werkverträge · Forschungs- und Entwicklungsverträge · Kooperationsvereinbarungen Typ 1 (ohne Verbundförderung) · Kooperationsvereinbarungen Typ 2 (mit Verbundförderung) · EU-Konsortialverträge · Materialtransferverträge · Geheimhaltungsvereinbarungen · Lizenz- und Verwertungsverträge · Stiftungsverträge. TUM Vertragsmuster in englischer Sprache sind im mytum.de-Dokumentenarchiv (Formulare Forschung) erhältlich.
- *Projektergebnisse.* Es schließen sich Vertragsgestaltungen aus, die der unentgeltlichen Nutzung von Forschungsergebnissen sowie damit verbundener Schutzrechte für eigene wissenschaftliche Zwecke der TUM und der Projektbeteiligten in Forschung und Lehre entgegenstehen.
- *Immateriälgüter (Intangible Assets einschließlich Intellectual Property Rights).* Intangible Assets (IAs) der Universität umfassen
 - das Humankapital (z. B. Know-how, Beziehungsnetzwerke) der beteiligten Wissenschaftler, bekannte und unbekannte Urheberrechte sowie die Erfahrungen der Universität im Wissensmanagement und

- gesetzlich schützbar Arbeitsergebnisse oder Entwicklungen, sog. Intellectual Property Rights (IPRs), wie z. B. Erfindungen einschließlich computerimplementierbarer Erfindungen und daraus entstehende Patentanmeldungen (auch mit z. B. Gensequenzprotokollen), Schutzrechtsergänzungszertifikate und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen sowie urheberrechtlich geschützte Computerprogramme, ästhetische Formschöpfungen (registriertes, nicht registriertes und urheberrechtlich geschütztes Design), Marken, Halbleiterschutz (Mask Work) und Sortenschutz usw.

Bei Entstehung von Immaterialgütern durch Beschäftigte der TUM ist gemäß den Regularien der *TUM Patentpolitik* vorzugehen. Bei Schutzrechtsanmeldungen (IPRs) bei Kooperation mit Dritten, etwa im Rahmen von Forschungsk Kooperationen, wird die TUM Mitmelderin, z. B. bei Patent-, Design- und Markenschutzanmeldungen. Leiter bzw. Geschäftsführer von sog. An-Instituten der TUM sind gehalten, sich an den IP-Regelungen der Universität zu orientieren.

- *Projektbezogene Vollkosten zu marktüblichen Konditionen.* Entsprechend dem Gebot des wirtschaftlichen Handelns sind projektbezogene Vollkosten die Grundlage der Kostenkalkulation und der internen Leistungsverrechnung der TUM gegenüber Dritten. Vollkosten werden als Zuschlagskalkulation gemäß dem vereinfachten Kalkulationsschema zur Auftragskalkulation nach EU-Gemeinschaftsrahmen ermittelt. Für alle vertraglichen Leistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, finden marktübliche Ansätze und angemessene Konditionen Anwendung; dies gilt im Besonderen bei Verhandlungen zur Übertragung eines Eigentums- bzw. Nutzungsrechts von Immaterialgütern.
- *Finanzielle Projektabwicklung.* Die Einnahmen und finanziellen Verpflichtungen eines Projekts mit Dritten werden ausschließlich über einen zugeteilten Fonds an der TUM abgewickelt. Die Führung von Konten außerhalb der TUM ist in begründeten Sonderfällen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulverwaltung (Kanzler) gestattet.
- *Gesetzliche und ethische Grundsätze.* Zur Erfüllung des moralischen Mandats der TUM müssen Vertragsinhalte mit den gesetzlichen Vorgaben und den ethischen Leitlinien der TUM (*TUM Mission Statement*) vereinbar sein. Bei der Vertragsgestaltung sind Interessenkonflikte zu vermeiden und bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen transparent zu machen; so schließen sich z. B. parallel laufende Kooperationen mit mehreren Vertragsparteien zum gleichen Forschungsthema oder auch die Verwendung von nicht autorisierten Informationen oder Materialien aus. Auf den *TUM Research Code of Conduct* vom 01.01.2013 ([Annex VIII](#)) wird ausdrücklich verwiesen. Stiftungsmaßnahmen unterliegen dem *TUM Fundraising Code of Conduct* vom 01.10.2011 ([Annex IX](#)).

Leiter bzw. Geschäftsführer von sog. An-Instituten der TUM sind bei ihren Forschungsk Kooperationen gehalten, die o. g. Grundsätze der TUM zu berücksichtigen.

3. Vertragstypen

Neben den allgemein geltenden Grundsätzen (s. Abschnitt 2) sind die Charakteristika der verschiedenen Typen von Forschungs- und Wirtschaftskooperationen im [Annex I](#) definiert. Im Folgenden sind die Merkmale dieser Vertragsarten beschrieben.

3.1. Werkverträge

Ein Werkvertrag regelt das Erbringen von wissenschaftlichen bzw. technischen Dienstleistungen, welche die TUM für Dritte unter Verwendung eigenen Wissens und eigener Infrastruktur ausführt, wie z. B. Messungen, Prüfungen, Erstellung von Gewerken, Softwareprogrammierung, Erhebung und Auswertung von Daten, u. U. Gutachten. Die Vergütung erfolgt auf Vollkostenbasis nach dem vereinfachten Schema zur Auftragskalkulation nach EU-Gemeinschaftsrahmen, zzgl. Umsatzsteuer. Diese Vergütungen sind Betriebseinnahmen, jedoch keine Drittmittel nach TUM Verteilungsschlüssel.

Werkverträge

- definieren ein eindeutiges, bekanntes Ziel (= das zu erstellende Werk), häufig auch den Weg der Umsetzung; die Interpretation der erarbeiteten Ergebnisse/Daten durch Wissenschaftler ist i. d. R. nicht notwendig;
- berücksichtigen das Interesse des Auftraggebers an der Verschaffung des konkret vereinbarten Ergebnisses/Werkes; hierbei schuldet die TUM nach Gesetz termin-gerechte sowie sach- und (schutz-)rechtsmängelfreie Lieferung von z. B. Messergebnissen, Software, Bericht, Gutachten;
- enthalten i. d. R. keine Regelungen zu schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen der TUM; sämtliche Schutzrechte und das Know-how im Umfeld der angewandten Methoden und deren allfällige Weiterentwicklungen verbleiben bei der TUM;
- basieren auf dem *TUM Vertragsmuster* in [Annex II](#); bei Verwendung dieses Vertragsmusters zum Abschluss von Werkverträgen können Professoren im Namen der TUM selbstständig unterzeichnen.

3.2. Forschungs- und Entwicklungsverträge

Diese Verträge regeln Forschungsvorhaben (einschl. Unteraufträge) von Wissenschaftlern der TUM mit Dritten (z. B. Wirtschaftsunternehmen), bei denen der Vertragspartner auf Vollkostenbasis (Umsatzsteuerpflicht) das Projekt finanziert und die Veröffentlichungsrechte und/oder Rechte an Arbeitsergebnissen der TUM durch den Vertragspartner beschränkt werden. Die Vergütung auf Vollkostenbasis erfolgt nach dem vereinfachten Kalkulationsschema zur Auftragskalkulation nach EU-Gemeinschaftsrahmen. Einnahmen aus Forschungs- und Entwicklungsverträgen zählen als Drittmittel nach TUM Verteilungsschlüssel.

Forschungs- und Entwicklungsverträge

- enthalten ein zielorientiert, aber ergebnisoffen formuliertes Forschungsprogramm, welches i. d. R. die Interpretation der erarbeiteten Ergebnisse/Daten durch Wissenschaftler notwendig macht; von der TUM wird kein konkreter Projekterfolg geschuldet; die TUM geht keine Einstandspflicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse und für die (Dritt-)Schutzrechtsfreiheit ein; Haftungsansprüche an die TUM für Forschungsergebnisse sind weitestmöglich ausgeschlossen;
- berücksichtigen das Publikationsinteresse der Wissenschaftler und der TUM sowie das Interesse des Vertragspartners an arbeitsplanmäßigen, terminplantreuen und durch sorgfältige Bearbeitung entstandenen Ergebnissen gleichermaßen;
- regeln die finanzielle Kompensation der nicht auf Intellectual Property Rights (IPRs) gerichteten Intangible Assets (IA) sowie den Umgang mit bestehenden und neu entstehenden Schutzrechten (IPRs). Neben der Nutzung des bei der TUM vorhandenen Know-how (IA) sind bei den IPRs zwei Varianten möglich:
 - (a) Entstehende Güter und/oder entstehende Immaterialgüter bleiben Eigentum der TUM; in diesem Fall bietet die TUM dem Vertragspartner eine verbindliche, zeitlich befristete Option auf das ausschließliche Nutzungsrecht zu marktüblichen und angemessenen Lizenzgebühren an, oder
 - (b) Die TUM überträgt das ihr zustehende und/oder durch sie mit entstehende Nutzungs- und Eigentumsrecht an den IPRs auf den Vertragspartner gegen die Vorabzahlung eines 15 %igen IA-Aufschlags auf die Nettovertragssumme zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. In diesem Fall erhält die TUM eine kostenfreie Rücklizenz für die Verwertung der Immaterialgüter außerhalb des Geschäftsgebietes des Vertragspartners. In jedem Fall tritt die TUM kostenfrei als Mitmelderin bei Schutzrechtsanmeldungen auf (Patent-, Design- und Markenschutz etc.).

Der IA-Aufschlag setzt sich zusammen aus:

- *IA-Strategiepauschale (60 Prozent)*: Diese fließt in den TUM Know-how-Fonds und wird für den strategischen Ausbau der Wissensnutzung aus dem IA und des Patent- und Lizenzwesens an der TUM eingesetzt.
- *Vorweggenommene IPR-Vergütung (40 Prozent) für den IPR-Fonds für die Übertragung von Nutzungs- und Eigentumsrechten insbesondere von bestehenden oder neuen Erfindungsvergütungspflichten*: Im Falle der Übertragung von Patentrechten an den Vertragspartner erhalten davon 30 Prozent der/die Erfinder (nach § 42 ArbNErfG) und 70 Prozent die TUM, die vorrangig nach Kostenberücksichtigung diesen Anteil dem projektführenden Lehrstuhl/Fachgebiet zur Verfügung stellt.

Der IA-Aufschlag wird unabhängig davon, ob Erfindungen entstehen, immer erhoben.

Der IA-Aufschlag wird zum Beginn des Projekts, d. h. nach Vertragsunterzeichnung (nach entsprechender Mitteilung der Nettovertragssumme durch Lehrstuhl/Fachgebiet an *TUM ForTe*), von *TUM ForTe* in Rechnung gestellt. Die Auszahlung der IPR-Vergütung an den/die Erfinder bzw. den Lehrstuhl oder das Fachgebiet erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung einer Erfindung jeweils nach Abschluss des Forschungsprojekts, sobald jeweilige Anteile zugeordnet werden können.

- sichern die unentgeltliche Nutzung der Projektergebnisse und verbundener Schutzrechte für eigene wissenschaftliche Zwecke der TUM und der Projektbeteiligten in Forschung und Lehre;
- basieren auf dem *TUM Vertragsmuster* in [Annex III](#).

Beispiele:

- F&E-Projekt zwischen TUM und Industrieunternehmen aus dem Bereich Dienstleistungen: „Erforschung der Gebrauchssicherheit und der funktionalen Sicherheit von Elektrofahrzeugen“
- F&E-Projekt zwischen TUM und mehreren Industrieunternehmen: „Entwicklung einer technologisch neuartigen, hochdynamischen Sortierpufferanlage zum vollautomatischen Einladen von Gepäckstücken in Flugzeugcontainer“

3.3. Kooperationsvereinbarungen Typ 1 (ohne Verbundförderung)

Diese Verträge regeln gemeinsame Forschungsprojekte mit Kooperationspartnern, die gleichwertig zum Projektziel beitragen. Die Partner bringen gleichwertige Leistungen in das Projekt ein, jedoch i. d. R. nicht in Form von Zahlungen.

Kooperationsvereinbarungen Typ 1

- definieren ergebnisoffene, mittel- bis langfristige Zielsetzungen der Partner; dabei werden von den Partnern gegenseitig keine Erfolge geschuldet;
- regeln das vorrangige, auch gemeinsame Publikationsinteresse der Kooperationspartner sowie das freie Veröffentlichungsrecht eigener Arbeitsergebnisse;
- regeln den Umgang mit entstehenden Immaterialgütern (Intellectual Property Rights – IPRs): Projektergebnisse gehören dem Partner, dessen Mitarbeiter diese allein erarbeitet haben; gemeinsame Projektergebnisse gehören den beteiligten

Partnern gemeinsam, wobei bei Kooperation mit Partnern der Privatwirtschaft bei Gemeinschaftserfindungen eine sorgfältige Bewertung der Erfindungsanteile erfolgt. Nutzungsrechte an Erfindungen können gegebenenfalls nach Projektende gegen marktübliche und angemessene Lizenzgebühren eingeräumt werden, die auszuhandeln und vertraglich zu vereinbaren sind, wobei bei Gemeinschaftserfindungen notwendig ein finanzieller Ausgleich ungleichgewichtiger Beiträge zugunsten der Universität erfolgt;

- sichern weitere Nutzungsmöglichkeiten der nicht schutzrechtsfähigen Projektergebnisse (Know-how) nach Vertragsende für eigene wissenschaftliche Zwecke der TUM und der Projektbeteiligten in Forschung und Lehre, wobei berechnete Interessen an der Geheimhaltung abzugrenzen sind;
- basieren auf dem *TUM Vertragsmuster* in [Annex IV](#).

Beispiele:

- Projekt zwischen TUM und akademischen Partnern: „Errichtung eines virtuellen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen“
- Projekt zwischen TUM und einem Förderverein: „Errichtung eines Bayerischen Zentrums für Energieforschung“

3.4. Kooperationsvereinbarungen Typ 2 (mit Verbundförderung)

Diese Verträge regeln (a) die Kooperation mit industriellen und akademischen Partnern in arbeitsteiligen, öffentlich geförderten Verbundprojekten, (b) die Rechte an Arbeitsergebnissen und verbundenen Immaterialgütern, Publikationsrechten und Haftungsfragen. Die Finanzierung der Verbundprojekte erfolgt i. d. R. durch den Zuwendungsgeber (BMBF, BMWi, Bayerische Forschungsstiftung u. a.); Einnahmen aus diesen Kooperationsprojekten sind Drittmittel nach dem TUM Verteilungsschlüssel.

Kooperationsvereinbarungen Typ 2

- regeln ein ergebnisoffenes Forschungsprogramm, basierend auf den im Förderantrag/Zuwendungsbescheid definierten Zielsetzungen und Beiträgen der Partner; in diesem Fall werden keine Projekterfolge, jedoch fachgerechte Beiträge durch die Partner untereinander geschuldet;
- regeln die Erfüllung der Verwertungs- und Veröffentlichungspflichten gegenüber dem Zuwendungsgeber;
- regeln den Umgang mit entstehenden Immaterialgütern (Intellectual Property Rights – IPRs): Projektergebnisse gehören dem Partner, dessen Mitarbeiter diese allein

erarbeitet haben; gemeinsame Projektergebnisse gehören den beteiligten Partnern gemeinsam, wobei bei Kooperation mit Partnern der Privatwirtschaft bei Gemeinschaftserfindungen eine sorgfältige Bewertung der Erfindungsanteile erfolgt. Nutzungsrechte an Erfindungen können gegebenenfalls nach Projektende gegen marktübliche und angemessene Lizenzgebühren eingeräumt werden, die auszuhandeln und vertraglich zu vereinbaren sind, wobei bei Gemeinschaftserfindungen notwendig ein finanzieller Ausgleich ungleichgewichtiger Beiträge zugunsten der Universität erfolgt;

- regeln die Einräumung für das Projekt notwendiger vorbestehender Schutzrechte für Projektdauer und -zwecke;
- sichern die unentgeltliche Nutzung der Projektergebnisse und verbundener Schutzrechte für eigene wissenschaftliche Zwecke der TUM und der Projektbeteiligten in Forschung und Lehre;
- basieren auf dem *TUM Vertragsmuster* in [Annex V](#); das TUM Vertragsmuster wird gegebenenfalls projektbezogen anhand der konkret einschlägigen Förderbedingungen vor Aufnahme von Vertragsgesprächen angepasst.

Beispiele:

- Förderprojekt der Bayerischen Forschungsstiftung mit akademischen Partnern und Wirtschaftspartnern: „Ressourceneffizienz in der Lebensmittelproduktion und -distribution“
- Förderprojekt des BMBF mit Unternehmen als Kooperationspartner der TUM: „Massentaugliche Elektromobilität für das urbane Umfeld“

3.5. EU-Konsortialverträge

Diese Verträge regeln die Rechte und Pflichten der akademischen und industriellen Partner bei der Durchführung eines EU-Kooperationsprojekts. Die Finanzierung erfolgt durch die EU als Zuwendungsgeber; die Einnahmen aus EU-Projekten sind Drittmittel nach dem TUM Verteilungsschlüssel.

EU-Konsortialverträge

- regeln in Ergänzung zu dem zwischen EU-Kommission und Projektkoordinator geschlossenen Fördervertrag (Grant Agreement) die nähere Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen der Verbundpartner untereinander, wie z. B. vorbestehende Schutzrechte, Rechte an Projektergebnissen, Veröffentlichungs- und Haftungsregelungen;

- sichern die unentgeltliche Nutzung der Arbeitsergebnisse durch jeden Partner für interne wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre;
- regeln die kommerzielle Nutzung und Vergabe von nicht exklusiven Lizenzen in Bezug auf gemeinsame Arbeitsergebnisse, bei Lizenzierung an Dritte nach vorheriger Benachrichtigung des anderen Inhabers der gemeinsamen Arbeitsergebnisse gegen angemessene Vergütung;
- basieren auf dem DESCA-Mustervertrag² für EU-geförderte Verbundprojekte mit europäischen Partnern.

3.6. Materialtransferverträge (Material Transfer Agreement – MTA)

Diese Verträge regeln die i. d. R. unentgeltliche Weitergabe von Materialien (z. B. biologisches Material, wie Bakterienstämme oder Plasmide, chemische Verbindungen oder andere Materialproben) an akademische oder industrielle Partner für Forschungs- und/oder Testzwecke. Die TUM kann als Geberin oder Empfängerin auftreten. Im Falle der TUM als Geberin darf das übergebene Material nur nach Rücksprache und Vereinbarung mit der TUM für kommerzielle Zwecke verwendet werden, bleibt aber auch in diesem Fall vollständiges Eigentum der TUM. Die kommerzielle Nutzung ist durch einen Folgevertrag (mit Vergütungsvereinbarung) zu regeln.

Materialtransferverträge mit der TUM als Geberin basieren auf dem *TUM Vertragsmuster* in [Annex VI](#). Bei Verwendung dieses Vertragsmusters zum Abschluss von Materialtransferverträgen mit öffentlichen Einrichtungen (insb. universitären Partnern) können Professoren im Namen der TUM selbstständig unterzeichnen; Verträge mit industriellen Partnern bedürfen zuvor der Genehmigung durch *TUM ForTe*.

3.7. Geheimhaltungsvereinbarungen (Non-Disclosure Agreement – NDA)

Die Verträge regeln den Austausch von vertraulichen Informationen mit Dritten (z. B. geheimes Know-how der TUM oder des Partners, nicht veröffentlichte Patentanmeldungen u. Ä.), typischerweise zur Vorbereitung einer geplanten Zusammenarbeit oder Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen. Die Gültigkeit der Geheimhaltungsvereinbarung ist zeitlich zu befristen. Soweit Know-how seitens eines Trägers veröffentlicht wird, endet dessen Geheimhaltungspflicht.

Die Übertragung oder Lizenzierung von Immaterialgütern im Rahmen einer Geheimhaltungsvereinbarung ist ausgeschlossen.

Geheimhaltungsverträge basieren auf dem *TUM Vertragsmuster* in [Annex VII](#); in diesem Fall können diese Verträge von Professoren der TUM selbstständig unterzeichnet werden.

²⁾ Der DESCA-Mustervertrag findet sich unter: www.desca-fp7.eu

3.8. Lizenz- und Verwertungsverträge

Diese Verträge werden entweder von der TUM als Inhaberin eines Intangible Asset (IA, z. B. Erfindungsmeldung, Patentanmeldung, Patent, Software), von der Bayerischen Patentallianz GmbH³ oder einer anderen Verwertungsgesellschaft im Namen der TUM mit einem Lizenznehmer oder einem Käufer geschlossen. Sie erlauben dem Lizenznehmer/Käufer, das IA gegen marktübliche und angemessene Lizenzgebühren exklusiv oder nicht exklusiv zu nutzen oder gegen Bezahlung zu erwerben. Ein exklusives Nutzungsrecht kann auf bestimmte geografische Regionen und/oder auf Anwendungsgebiete beschränkt sein. Die Nutzung umfasst auch das Verändern, Weiterentwickeln, Benützen, Verwerten und Weitergeben des Lizenzgegenstandes.

Die TUM behält im Falle einer Lizenzierung das (Mit-)Eigentum und ihre Rechte am lizenzierten Schutzrechtsgegenstand und das Recht, diesen unentgeltlich für eigene wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre zu nutzen.

Lizenz- und Verwertungsverträge unterliegen den Regularien der TUM Patentpolitik und definieren sich durch folgende Eckpunkte:

- Vertragsgegenstand mit Angaben zu zugehörigen IAs (z. B. Patentanmeldungen/ Patente, Software etc.), die lizenziert werden sollen; insbesondere Angaben zu den Rahmenbedingungen, einschließlich der Aufgabenstellung und Lösungswege bei der Entstehung der IPRs (freie Forschung, Drittmittel- oder Kooperationsprojekt), sowie zu den beteiligten Personen bzw. Vertragsparteien
- Art des Lizenzvertrages (exklusiv oder nicht exklusiv oder Kreuzlizenzierung)
- Vertragsgebiet (bei Patenten/ Patentanmeldungen)
- Sachliches Anwendungsgebiet (z. B. Beschränkung auf Kleinanlagen bei Auslizenzierung einer Technologie im Bereich Heizkraftwerke)
- Angaben zur Art und Höhe der Lizenzgebühr (Bezugsgröße, Einstandssumme, Mindestlizenzgebühr)
- Angaben zur Zahlung von Patentkosten
- Haftungsbeschränkung
- Anwendbares Recht

Darüber hinaus werden Lizenz- und Verwertungsverträge individuell nach Art des Vertragsgegenstands gestaltet (z. B. eine Vorrichtung, ein Verfahren oder ein pharmazeutischer Wirkstoff).

³ Die Bayerische Patentallianz GmbH (BayPat, www.baypat.de) ist die zentrale Patent- und Vermarktungsagentur der 28 bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

3.9. Stiftungsverträge

Zur Steigerung ihrer unternehmerischen Handlungsfähigkeit verbreitert die TUM ihre finanzielle Basis durch ein ausgedehntes Fundraising-System (insbes. Stiftungsprofessuren, Stipendien etc.) und durch die TUM Universitätsstiftung (Endowment-Prinzip). Beide Ertragslinien ergänzen sich gegenseitig. Sie dienen nicht der Mittelakquisition für Auftragsforschung, sondern der gemeinnützigen direkten bzw. indirekten Förderung von Forschung, Lehre und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die wesentlichen, vom Stiftungsgedanken getragenen Maßnahmen sind:

- Stiftungsprofessuren und Stiftungsinstitute mit vereinbarter fachlicher Ausrichtung
- Zuwendungen in die TUM Universitätsstiftung
- Zuwendungen für das sog. Deutschlandstipendium (studentische Förderung) an der TUM

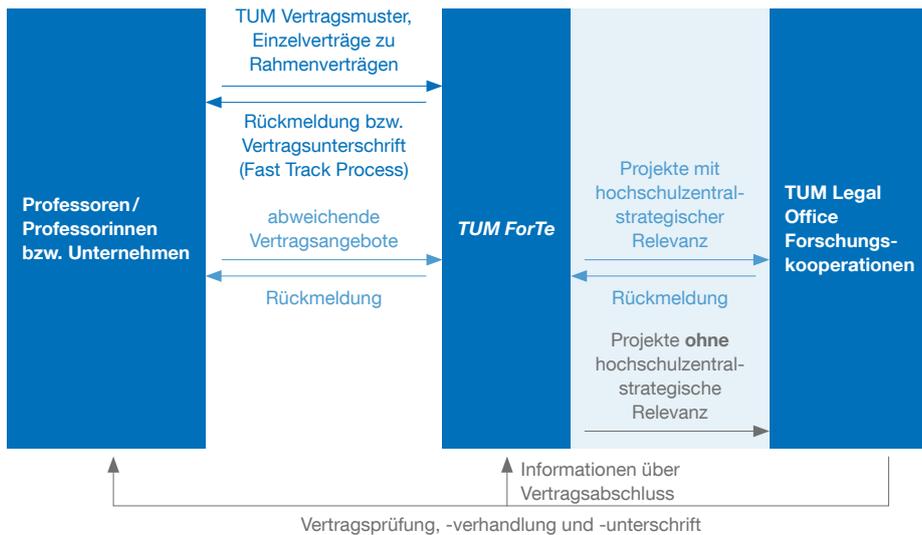
Stiftungsmaßnahmen unterliegen dem *TUM Fundraising Code of Conduct* vom 01.10.2011 ([Annex IX](#)). Das Hochschulreferat 5 *Fundraising* ist verpflichtend der zentrale Akteur bei der individuellen Ausgestaltung von Stiftungsverträgen.

4. Prozessablauf bei Vertragsverhandlungen

Um Vertragsverhandlungen mit externen Forschungs- bzw. Wirtschaftspartnern in Abstimmung mit den strategischen Entwicklungszielen der TUM zu führen und um einen zeitnahen Vertragsabschluss zu erreichen, agiert das Hochschulreferat *TUM Forschungsförderung & Technologietransfer (TUM ForTe)* als Erstanlaufpunkt und zentrale Koordinationsstelle bei allen Formen von Forschungs- und Wirtschaftskooperationen.

Die Nutzung eines unveränderten *TUM Vertragsmusters* ([Annex II – VII](#)) ermöglicht den Vertragspartnern die Unterzeichnung ohne langwierige Verhandlungen, i. d. R. innerhalb von weniger als zehn Werktagen nach Eingang bei *TUM ForTe (Fast Track Process)*.

Abweichungen von den *TUM Vertragsmustern* machen eine inhaltliche Detailbetrachtung des Projektvorhabens durch *TUM ForTe*, eine tiefergehende Bewertung der somit offenen rechtlichen Fragen durch *TUM Legal Office* und anschließend z. T. zeitintensive Vertragsverhandlungen mit dem künftigen Projektpartner erforderlich. In diesem Fall wird vom *Geschäftsführenden Vizepäsidenten Forschung & Innovation* zunächst die strategische Bedeutung des Projektvorhabens für die Universität bewertet. Ins-



besondere zur Vertragsausgestaltung für multilaterale Kooperationsprojekte ist *TUM ForTe* daher frühzeitig, i. d. R. mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Projektbeginn, in den Verhandlungsprozess einzuschalten.

Liegt der Forschungsgegenstand auf einem der strategischen Innovationsfelder der TUM, wird unter der Federführung von *TUM ForTe* und in Abstimmung mit dem *Geschäftsführenden Vizepräsidenten Forschung & Innovation* der Vertragsinhalt durch *TUM Legal Office (Ref. Forschungsk Kooperationen)* rechtlich so ausgestaltet, dass eine angemessene Vertretung der Interessen und Pflichten der Hochschule sichergestellt ist (Gewährleistungsausschluss, Haftungsbeschränkung, Publikationsrecht, Intangible Assets etc.); dies gilt insbesondere auch für die Nutzung der Arbeitsergebnisse in Forschung und Lehre.

Verträge zu Projekten ohne direkte hochschulzentralstrategische Implikationen werden zwischen *TUM Legal Office (Ref. Forschungsk Kooperationen)* und dem Vertragspartner nach den unter Ziff. 3.1. bis 3.8. dargestellten Grundsätzen bilateral verhandelt. Vor Vertragsabschluss ist *TUM ForTe* über den Vertragsabschluss in Kenntnis zu setzen; gegebenenfalls ist die Zustimmung des *Geschäftsführenden Vizepräsidenten Forschung & Innovation* einzuholen.

Annex I: Übersicht der Vertragstypen

Vertragstyp	Vertragsinhalt	Ergebnis	Vergütung
Werkverträge	wissenschaftliche Dienstleistungen für Dritte (z. B. Messungen, Prüfungen, Software)	sach-/rechtmängelfreie Lieferung des vereinbarten Werks	Vollkostenbasis (Betriebseinnahmen)
Forschungs- und Entwicklungsverträge	vollfinanzierte Forschungsvorhaben mit Dritten, insb. Wirtschaftsunternehmen (Auftragsforschung)	zielorientiertes, ergebnisoffenes Forschungsprogramm, kein Erfolg geschuldet	Vollkostenbasis (Drittmittel)
Kooperationsvereinbarungen Typ 1 (ohne Verbundförderung)	Forschungsprojekte mit Kooperationspartnern, die gleichwertig zum Projektziel beitragen	mittel-/langfristiges Forschungsprogramm, kein Erfolg geschuldet	i. d. R. ohne Zahlungen (Drittmittel)
Kooperationsvereinbarungen Typ 2 (Verbundförderung)	Koop. mit industr./akad. Partnern in öffentlich geförderten Verbundprojekten (z. B. BMBF, BMWi)	kein Erfolg geschuldet, aber fachgerechte Beiträge durch die Partner	durch Zuwendungsgeber (Drittmittel)
EU-Konsortialverträge	Rechte/Pflichten der Partner bei Durchführung eines EU-Kooperationsprojektes	kein Erfolg geschuldet, aber fachgerechte Beiträge durch die Partner	durch Zuwendungsgeber (Drittmittel)
Materialtransferverträge	unentgeltliche Weitergabe von Materialien an Dritte	Lieferung der Materialien	keine
Geheimhaltungsvereinbarungen	Austausch vertraulicher Informationen mit Dritten	Lieferung bzw. Entgegennahme vertraulicher Informationen	keine
Lizenz- und Verwertungsverträge	Nutzung oder Erwerben von IP der TUM gegen Bezahlung	Übertragung von Nutzungsrechten bzw. Erwerb von IPRs	angemessene, marktübliche Konditionen
Stiftungsverträge	Zuwendung von Finanz-/Sachmitteln ohne Gegenleistung	Entgegennahme von Finanz-/Sachmitteln, keine Gegenleistung geschuldet	Vollkostenbasis

Veröffentlichungsrecht	Vertraulichkeitsregelung	Gewährleistungs- ausschluss & Haftungs- beschränkung	IP-Regelung
nein	vollumfänglich	Haftungsbeschränkung	keine, aber Beachtung der Geheimhaltung von Know-how der TUM
angemessen	angemessen und befristet	beides	IPRs bei TUM oder Übertragung gegen IA-Aufschlag
frei	angemessen und befristet	beides	IPRs bei Partner, der diese erarbeitet hat
frei	angemessen und befristet	beides	IPRs bei Partner, der diese erarbeitet hat; zeitlich befristete Option zur Übernahme/Lizenzierung für Verbundpartner
angemessen	angemessen und befristet	beides	geregelter Zuordnung der IPRs
frei (wenn TUM Geberin); ansonsten häufig eingeschränkt	vollumfänglich und befristet (TUM Geberin des Materials)	Haftungsbeschränkung (TUM Geberin des Materials)	Material bleibt Eigentum des Gebers
nein	vollumfänglich und befristet	Haftungsbeschränkung	IPRs und sämtliche vorbestehenden Rechte verbleiben bei TUM
frei	angemessen und befristet	Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkung bzgl. Lizenzgegenstand	spezifische Vereinbarungen
frei	keine	Haftungsbeschränkung	nicht relevant

Annex II: TUM Muster für Werkverträge

Werkvertrag

Zwischen dem / der

[Betrieb / Firma ...]
vertreten durch *[...]*
[vollständige Adresse]

– nachfolgend Auftraggeber genannt –

und der

Technischen Universität München
vertreten durch ihren Präsidenten
80290 München

hier handelnd
der Lehrstuhl / das Institut für *[...]* (Prof. *[...]*)
[vollständige Adresse]

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –

wird nachfolgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer erstellt bis zum [...] nachstehend beschriebenes Werk:
(genaue Bezeichnung oder Verweis auf Anlage)

§ 2 Vergütung

- (1) Für die Herstellung des in § 1 beschriebenen Werkes erhält der Auftragnehmer eine Gesamtvergütung i. H. v. [...] (in Worten [...]) € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag ist vom Auftraggeber wie folgt zu begleichen:
[...] € (in Worten [...]) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer nach Unterzeichnung des Vertrages,

[...] € (in Worten [...]) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer am [...],

[...] € (in Worten [...]) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer am [...].

Die Zahlung erfolgt jeweils nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer auf ein von ihm zu bezeichnendes Konto.

§ 3 Liefertermine

Verzögerungen bei der Leistung, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, berechtigen den Auftragnehmer, den Liefertermin entsprechend anzupassen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an dem in § 1 beschriebenen Werk geht erst mit vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über. Sollte das Eigentum vor der Bezahlung erlöschen, z. B. durch Verbindung, Vermischung oder unberechtigte Weiterveräußerung, tritt an dessen Stelle die neue bzw. entstehende Forderung.

§ 5 Erfüllungsort und Gefahrtragung

- (1) Erfüllungsort ist die Produktionsstätte des Auftragnehmers.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung geht gemäß § 640 BGB mit der Abnahme durch den Auftraggeber in der Betriebsstätte des Auftragnehmers über. § 644 BGB findet Anwendung.

§ 6 Haftung, Verjährung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet die Durchführung der Arbeiten mit der bei ihm üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihm bekannten Standes der Wissenschaft und Technik.

(2) Der Auftragnehmer haftet

- bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme, die Haftung für Folge- und Vermögensschäden (z. B. entgangenen Gewinn) ist ausgeschlossen.
- im Übrigen nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme, die Haftung für Folge- und Vermögensschäden (z. B. entgangenen Gewinn) ist ausgeschlossen.

(3) Ist das in § 1 beschriebene Werk mangelhaft, so kann der Auftraggeber Nacherfüllung gemäß §§ 634 Nr. 1, 635 BGB verlangen. Ist die Nacherfüllung im Sinne von §§ 651, 440 Satz 2 BGB fehlgeschlagen, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Mängelansprüche verjähren zwölf Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Vorschriften der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen (2) und (3) gelten nicht für

- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
- Ansprüche wegen arglistigen Verhaltens eines Vertragspartners;
- Ansprüche aus der Haftung für garantierte Beschaffungsmerkmale;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand ist München.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

§ 9 Sonstiges

- (1) Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere §§ 631 ff.
- (2) Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis.
- (3) Sollte eine dieser Vertragsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

_____, den _____

Unterschrift (Auftraggeber)

München, den _____

Unterschrift (Auftragnehmer)

Annex III: TUM Muster für Forschungs- und Entwicklungsverträge

Forschungs- und Entwicklungsvertrag

Zwischen dem/der

[Name]

vertreten durch

[Adresse]

– nachfolgend Auftraggeber genannt –

und der

Technischen Universität München

vertreten durch ihren Präsidenten

Arcisstr. 21, 80333 München

hier handelnd

[Professur für...]

[Prof. Dr....]

[vollständige Adresse]

– nachfolgend Universität genannt –

– nachfolgend einzeln „Vertragspartei“ oder gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

[ggf.]

§ 1 Aufgabenstellung und Durchführung

- (1) Die Universität führt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für den Auftraggeber durch.

Vertragsgegenstand ist: _____

Im Einzelnen sind folgende Aufgaben im Zeitraum _____ durchzuführen:

(genaue Bezeichnung der Fragestellung/Arbeitsschritte etc. oder Verweis auf Anlage)

- (2) Die Universität verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter, Mitglieder und sonstige Personen an der Durchführung der Arbeiten zu beteiligen, die zur Vertraulichkeit entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sind.
- (3) Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt. Nach Abschluss der Arbeiten erhält der Auftraggeber binnen 8 (acht) Wochen einen Abschlussbericht, welcher das Ergebnis der Arbeiten in nachvollziehbarer Weise wiedergibt.
- (4) Die Universität ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur Vergabe von Unteraufträgen berechtigt. Die Universität hat dabei sicherzustellen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag insbesondere im Hinblick auf §§ 5 ff. nachkommen kann.

§ 2 Vergütungsregelung

- (1) Der Auftraggeber bezahlt für die Durchführung der in § 1 genannten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eine Vergütung in Höhe von _____ € (in Worten _____ Euro) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Vergütung ist vom Auftraggeber wie folgt bereitzustellen:

[...] € (in Worten [...]) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer unmittelbar nach Unterzeichnung des Vertrages,

[...] € (in Worten [...]) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer am [...],

[...] € (in Worten [...]) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer am [...].

Die Zahlung erfolgt jeweils gegen Rechnung / auf Abruf durch die Universität auf folgendes Konto der Universität:

- (3) Die Vergütungsregelungen nach den §§ 4 ff. bleiben unberührt.
- (4) Die Universität ist bestrebt, die Gestaltungsmöglichkeiten des Bayerischen Besoldungsgesetzes zu nutzen und die Leistungen ihrer Professorinnen und Professoren mit einer angemessenen Forschungszulage zu honorieren. Der Auftraggeber erklärt hiermit sein Einverständnis, dass unter den Voraussetzungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes der ausführenden Professorin / dem ausführenden Professor aus der gemäß Abs. 1 vereinbarten Nettosumme der Projektmittel nach Zahlungseingang auf Antrag an den Präsidenten eine Forschungszulage in Höhe von bis zu 10 Prozent, höchstens jedoch ein Jahresgrundgehalt im Kalenderjahr (unter Anrechnung ggf. gewährter weiterer Forschungs- oder Lehrzulagen), gewährt werden kann.

§ 3 Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

- (1) Jede Vertragspartei wird die ihr in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder auf grund dieses Vertrages übermittelten vertraulichen Informationen (insbesondere Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge) der offenlegen den Vertragspartei sowie die Ergebnisse der Arbeiten vertraulich behandeln, keinem Dritten zugänglich machen und ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages benutzen. Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus der Natur der Sache ergibt. Diese Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von 3 (drei) Jahren ab Beendigung dieses Vertrags.

- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass die betreffenden Informationen
- allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt werden oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
 - bei der empfangenden Vertragspartei bereits vorhanden sind oder unabhängig von den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach § 1 entwickelt werden oder
 - nach schriftlichem Verzicht der offenlegenden Vertragspartei auf die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung veröffentlicht wurden oder
 - aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ordnungsgemäß offengelegt wurden.
- (3) Der Auftraggeber anerkennt die grundsätzliche Pflicht der Universität zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der bei ihr durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Veröffentlichungen während der Laufzeit dieses Vertrages werden vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Zustimmung zur Veröffentlichung bis zur Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung zu verweigern, längstens jedoch für 3 (drei) Monate ab Vorlage der geplanten Veröffentlichung. Enthält die beabsichtigte Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftige Informationen des Auftraggebers, so kann er die Streichung dieses Teils aus der Veröffentlichung verlangen. Widerspricht der Auftraggeber einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen bzw. verlangt er innerhalb dieser Frist keine Streichung geheimhaltungsbedürftiger Informationen, gilt seine Zustimmung als erteilt.
- (4) Soweit akademische Prüfungsverfahren (insbesondere Diplom-, Bachelor-, Master-, Promotions-, Habilitationsverfahren) durch die Arbeit im Projekt betroffen sind, wird der Auftraggeber den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der am Prüfungsverfahren Beteiligten nach den Gepflogenheiten der TUM angemessen Rechnung tragen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen ersetzen alle den Vertragsgegenstand nach § 1 Abs. 1 betreffenden bereits geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarungen.

§ 4 Vorbestehende Schutzrechte und Schutzrechte Dritter

- (1) Die Vertragsparteien bleiben jeweils Inhaber der vor Beginn des Vertrags oder außerhalb des Gebiets des Vertragsgegenstands gemäß § 1 Abs. 1 entstandenen bzw. entstehenden Kenntnisse, einschließlich des Know-how, der Urheberrechte,

der Computerprogramme, der gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte (insgesamt vorbestehende Schutzrechte genannt).

- (2) Die Vertragsparteien informieren sich vor Beginn und fortlaufend nach bestem Wissen und Gewissen über das Bestehen von vorbestehenden Schutzrechten auf dem Gebiet des Vertragsgegenstandes, soweit sie für die Durchführung der Arbeiten oder für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, und über Rechte Dritter an solchen vorbestehenden Schutzrechten. Sie informieren sich ferner nach bestem Wissen und Gewissen über ihnen bekannte Schutzrechte Dritter. Bei Bekanntwerden von Schutzrechten Dritter werden sich die Universität und der Auftraggeber hinsichtlich des weiteren Vorgehens abstimmen.
- (3) Soweit vorbestehende Schutzrechte der Vertragsparteien für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Vertragsparteien gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck der Arbeiten begrenztes, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, die ohne anderslautende Regelung nicht zu Weiterbenutzungsrechten werden.
- (4) Soweit vorbestehende Schutzrechte der Vertragsparteien für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Vertragsparteien gegenseitig eine kostenfreie Option auf Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen ein. Die Laufzeit der kostenlosen Option ist befristet auf sechs Monate nach Vertragsende.

§ 5 Rechte an den Ergebnissen der Arbeiten

- (1) Die Ergebnisse der Arbeiten, mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse i. S. v. § 6 a bzw. § 6 b und mit Ausnahme von urheberrechtlich geschützten Ergebnissen i. S. v. Abs. 2, gehen mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung gemäß § 2 Abs. 1 an den Auftraggeber über, vorbehaltlich der Rechte der Universität nach § 8.
- (2) Sind die Ergebnisse, soweit diese der Universität zustehen, durch Urheberrechte geschützt, so steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, durch den Auftraggeber übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese in unveränderter oder veränderter Form in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen, vorbehaltlich der Rechte der Universität nach § 8.

Variante A (§ 6 a, § 7 a) – Option einer ausschließlichen Lizenz

*(unzutreffende Variante A oder B bitte streichen – es ist nur **eine** der beiden Varianten möglich)*

§ 6 a Erfindungen, Schutzrechte

- (1) Die Universität wird dem Auftraggeber unverzüglich alle entstehenden Erfindungen bzw. Erfindungsanteile ihrer Arbeitnehmer im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach § 1 mitteilen. Um dies sicherzustellen, ist der Auftraggeber berechtigt, von den Projektbeteiligten Erklärungen nach Anlage 1 zu dieser Vereinbarung einzuholen. Die Universität wird den Auftraggeber hierbei unterstützen und nur Beschäftigte am Projekt beteiligen, die entsprechende Erklärungen abgegeben haben. Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Universität die Erfindung in ihrem Namen zum Schutzrecht anmelden, sofern und soweit der Auftraggeber gegenüber der Universität innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung nach Satz 1 diesen Wunsch schriftlich erklärt hat. In diesem Falle trägt der Auftraggeber die Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung des Schutzrechts. Erklärt sich der Auftraggeber hingegen nicht oder negativ in der nach Satz 4 vorgegebenen Frist, so kann die Universität frei über die Erfindung verfügen und davon ausgehen, dass eventuelle Mitarbeiter des Auftraggebers keine Ansprüche nach Arbeitnehmererfindungsgesetz geltend machen können und werden.
- (2) Erfindungen, die gemeinsam von Mitarbeitern der Universität und Arbeitnehmern des Auftraggebers während der Dauer dieses Vertrages im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß § 1 getätigt werden, werden nach vorheriger Abstimmung von den Vertragsparteien gemeinsam im Namen der Universität und des Auftraggebers zum Schutzrecht angemeldet. Die Vertragsparteien werden sich über Erfindungsmeldungen gegenseitig unverzüglich informieren, sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragsparteien gemeinschaftlich zu. Die entstehenden Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung des Schutzrechts werden vom Auftraggeber getragen. Die Vertragsparteien werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und darüber verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.
- (3) Wenn eine Vertragspartei Erfindungen gemäß Abs. 2 nicht zum Schutzrecht anmelden oder ein angemeldetes Schutzrecht nicht fortführen oder aufrechterhalten will, wird sie die andere Vertragspartei entsprechend informieren und zunächst ihr die Übernahme des Schutzrechtsanteils gegen Entgelt anbieten. Soweit die Übernahme gegen Entgelt gewünscht wird, bedarf dies einer gesonderten Regelung.

§ 7 a Nutzung der Schutzrechte

- (1) Die Universität räumt dem Auftraggeber eine kostenlose Option auf Abschluss eines Vertrages über eine exklusive Lizenz zur Nutzung der Erfindungen nach § 6 a Abs. 1, die auf seinen fristgerechten Wunsch gemäß § 6 a Abs. 1 Satz 4 Schutzrecht angemeldet wurden, gegen marktübliches und angemessenes Entgelt ein.

Die Nutzungsrechte werden in einem abzuschließenden Lizenzvertrag geregelt.

- (2) Die Laufzeit der kostenlosen Option ist befristet auf sechs Monate ab Mitteilung der Erfindungsmeldung nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 durch die Universität an den Auftraggeber. Eine Verlängerung der Option ist kostenpflichtig. Erklärt sich der Auftraggeber nicht oder negativ innerhalb der in Satz 1 genannten Frist, endet die Pflicht des Auftraggebers zur Kostentragung gemäß § 6 a Abs. 1, und die Universität kann frei über die Erfindung verfügen.
- (3) Will der Auftraggeber bei gemeinschaftlich angemeldeten Schutzrechten das Nutzungsrecht exklusiv gewerblich ausüben oder Lizenzen an Dritte vergeben, ist vorher eine Vereinbarung mit der Universität über ein angemessenes Entgelt der Universität zu treffen.

Variante B (§ 6 b, § 7 b) – Übertragung der Rechte

*(unzutreffende Variante A oder B bitte streichen –
es ist nur eine der beiden Varianten möglich)*

§ 6 b Rechte an Erfindungen und Schutzrechten

- (1) Die Universität wird dem Auftraggeber unverzüglich eine entstandene Erfindung bzw. einen entstandenen Erfindungsanteil ihrer Mitarbeiter im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach § 1 mitteilen. Die Vertragspartner werden bei Gemeinschaftserfindungen dafür Sorge tragen, dass sich die Erfindergemeinschaft bezüglich der Erfindungsanteile eines jeden Miterfinders abstimmt und dies in der Erfindungsmeldung von allen Erfindern verbindlich erklärt wird. Zur Vermeidung von Nachteilen sollen im Fall von Gemeinschaftserfindungen die Erfindungsmeldungen zeit- und inhaltsgleich bei Universität und Auftraggeber eingehen. Um dies sicherzustellen, ist der Auftraggeber berechtigt, von den Projektbeteiligten Erklärungen nach [Anlage 1](#) zu dieser Vereinbarung einzuholen. Die Universität wird den Auftraggeber hierbei unterstützen und nur Beschäftigte am Projekt beteiligen, die entsprechende Erklärungen abgegeben haben.
- (2) Nach Zahlung eines 15%igen IA-Aufschlages in Höhe von _____ €
(in Worten _____ Euro) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Vertrags ergänzend zur Vergütung gemäß § 2 Abs. 1 stehen dem Auftraggeber – vorbehaltlich der Rechte nach § 7 b Abs. 2 und 3 sowie § 8 – die Rechte an Erfindungen und Erfindungsanteilen gemäß Abs. 1 mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung einschließlich des IA-Aufschlages zu. Die Universität wird die zu Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen nach Abs. 1 entstandenen (Mit-)Erfinderrechte den Erfindern

nicht freigeben und ihre Rechte an einer Patentanmeldung auf den Auftraggeber übertragen.

§ 7 b Anmeldung und Nutzung der Schutzrechte

- (1) Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Anmeldung, Sicherung und Verteidigung der übertragenen Rechte entstehen, solange der Auftraggeber diese Rechte beansprucht. Soweit der Auftraggeber für die Erlangung solcher Schutzrechte von der Universität Erläuterungen oder Erklärungen benötigt, wird die Universität diese nach Anforderung geben. Alle Dokumente und Erklärungen, die von den universitären Miterfindern im Verlauf des Patentierungsverfahrens rechtsverbindlich zu unterzeichnen sind (z. B. ein US-Assignment oder die PCT-Erfindererklärung), wird die Universität auf Anforderung einholen. Der Universität hierdurch entstehende Kosten werden vom Auftraggeber getragen.
- (2) Bei der Erstanmeldung eines prioritätsbegründenden Schutzrechtes werden der Auftraggeber und die Universität als gemeinsame Anmelder auftreten. Die Universität wird gegenüber dem Auftraggeber und ggf. der Anmeldebehörde die hierzu erforderlichen Erklärungen abgeben und Unterschriften leisten. Für die universitären Erfinder wird die Universität eine Erfinderbenennung zur Vorlage beim Patentamt ausstellen. Das Anmeldeverfahren wird vom Auftraggeber mit Kopiezuleitung an die Universität geführt. Der Auftraggeber trägt die für die Anmeldung, deren Verfolgung und Aufrechterhaltung entstehenden Kosten.

Die Universität hat die Anmelderstellung lediglich als Treuhänderin für den Auftraggeber inne. Im Innenverhältnis stehen alle Rechte auf das Schutzrecht einschließlich des Prioritätsrechts ausschließlich dem Auftraggeber zu. Die Universität wird nach Erscheinen einer prioritätsbegründenden Offenlegungsschrift (in der Regel mit Ablauf von 18 Monaten ab dem Anmeldetag/Prioritätstag) auf Wunsch des Auftraggebers einer Umschreibung des jeweiligen Schutzrechtes auf den Auftraggeber zustimmen sowie die dazu erforderlichen Erklärungen abgeben.

Weitere Auslandsanmeldungen nimmt der Auftraggeber im eigenen Namen vor und entscheidet insbesondere nach eigenem Ermessen, für welche Länder Auslandsanmeldungen getätigt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Universität über alle aus der Erstanmeldung resultierenden Patentanmeldungen und deren Erfolg unterrichtet zu halten.

- (3) Der Auftraggeber erteilt der TUM eine unwiderrufliche, ausschließliche, kostenfreie, zeitlich und räumlich unbegrenzte, übertragbare Lizenz zur Benutzung der Schutzrechte nach § 7 b Abs. 1 außerhalb des Geschäftsbereichs des Auftraggebers.

Geschäftsbereich des Auftraggebers ist _____

- (4) Will der Auftraggeber ein Schutzrecht aufgeben, hat er dies zuvor der TUM schriftlich per Einschreiben zur kostenlosen Übertragung anzubieten.
- (5) Nimmt die TUM das Angebot innerhalb von 8 (acht) Wochen nach Zustellung schriftlich per Einschreiben an, geht das betreffende Schutzrecht mit allen Rechten, Pflichten und Lasten zum Stichtag der Zustellung des Angebots auf die TUM über. Nimmt die TUM das Angebot innerhalb der genannten Frist nicht an, ist der Auftraggeber für die Dauer eines Jahres ab Zustellung des Angebots frei, das betreffende Schutzrecht aufzugeben.

§ 8 Rechte der Universität

Unbeschadet der Regelungen in §§ 5 bis 7 a bzw. §7 b behalten die Universität und ihre betroffenen Mitarbeiter für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre in jedem Fall ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an Ergebnissen und Rechten gemäß §§ 5 bis 7 a bzw. § 7 b.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Universität wird die vereinbarten Forschungsarbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewähr wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvertrags wirtschaftlich und technisch verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte Dritter bekannt werden, teilt die Universität diese unverzüglich dem Auftraggeber mit.
- (2) Die Vertragsparteien, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf, für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Im Übrigen haften die Vertragsparteien, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen einander nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt.

- (4) Die Haftung gemäß Abs. 3 für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist im Fall von grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse der Abs. 2 bis 4 gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Vorzeitige Beendigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – schriftlich zu kündigen. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Forschungs- und Entwicklungsvertrags werden ab dem Zeitpunkt der Beendigung weitere Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch die Universität nicht mehr durchgeführt. Die Universität wird die bis dahin vorliegenden Ergebnisse dem Auftraggeber übergeben. Der Auftraggeber erstattet der Universität die bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung bereits angefallenen Aufwendungen. Der Auftraggeber erstattet der Universität, soweit diese den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hatte, ferner über den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Forschungs- und Entwicklungsvertrags hinaus diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung des Forschungs- und Entwicklungsvertrags und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen, es sei denn, die Universität unterlässt es pflichtwidrig, für die rechtzeitige Beendigung der rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen. Die bei vorzeitiger Beendigung an die Universität zu erstattenden Aufwendungen dürfen die bei Durchführung des Vorhabens insgesamt veranschlagten Mittel gemäß § 2 Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 11 Schriftformerfordernis, salvatorische Klausel

Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende Regelung ersetzen, soweit dies nach Gesetz und Rechtsprechung möglich ist.

§ 12 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

§ 13 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

_____, den _____

(Unterschrift Auftraggeber)

München, den _____

(Unterschrift Universität)

(Unterschrift Lehrstuhl/Institut)

Anlage 1

Verpflichtungserklärung

(Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters)

(vollständige Adresse)

zum Forschungs- und Entwicklungsvertrag zwischen der
Technischen Universität München

Projektleiter Prof. Dr. _____

und _____

vom _____

zum Thema _____

Als Projektleiter/-in bzw. Mitarbeiter/-in im oben bezeichneten Projekt wurde ich über die gegenüber dem/der _____ bestehenden Verpflichtungen des oben bezeichneten Vertrages hinsichtlich des Zurverfügungstellens von Ergebnissen (§ 6 a bzw. § 6 b), deren Veröffentlichung (§ 3 Abs. 3 und 4) sowie der Eigentums- und Nutzungsrechte hieran (§ 7 a bzw. § 7 b) wie auch hinsichtlich der Geheimhaltung von vertraulichen Informationen und Ergebnissen (§ 3 Abs. 1) informiert.

In diesem Zusammenhang verzichte ich hiermit, sofern für mich zutreffend, gegenüber dem/der _____ auf mein Recht gemäß § 42 Nr. 1 ArbEG, Dienstleistungen im Rahmen meiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren (positives Publikationsrecht), sowie auf mein Recht gemäß § 42 Nr. 2 ArbEG, die Offenbarung von Erfindungen abzulehnen (negatives Publikationsrecht). Ich erkenne stattdessen die diesbezüglichen vertraglichen Regelungen, auf die vorstehend hingewiesen wurde, an.

Die Vergütung von Erfindungen erfolgt nach der gesetzlichen Regelung des § 42 Ziff. 4 ArbEG aus den Erlösen nach § 7 a Abs. 1 und 3 (vereinbartes Entgelt) bzw. § 6 b Abs. 2 (vorweggenommene IPR-Vergütung des IA-Aufschlags) – bitte Unzutreffendes streichen, es ist nur eine Variante möglich – des oben bezeichneten Vertrages durch die Technische Universität München.

_____, den _____

**Annex IV:
TUM Muster für Kooperationsvereinbarungen Typ 1 (keine Verbundförderung)**

Kooperationsvereinbarung

Zwischen dem/der

[Betrieb/Firma ...]
vertreten durch *[...]*
[Adresse]

– nachfolgend *[...]* genannt –

und der

Technischen Universität München
vertreten durch ihren Präsidenten
80290 München

hier handelnd

Professur für

Prof. Dr. _____

vollständige Adresse

– nachfolgend TUM genannt –

wird nachfolgende Vereinbarung über eine wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet

[...]

geschlossen:

Präambel

[ggf.]

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist [...].

§ 2 Durchführung der Zusammenarbeit

(1) Die Partner setzen zur Durchführung der Zusammenarbeit den Anforderungen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter ein.

Die Partner benennen je einen Projektleiter:

[...]: [Name]
[Position]
[Anschrift]
[Telefon]
[Telefax]
[E-Mail]

TUM: [Name]
[Position]
[Anschrift]
[Telefon]
[Telefax]
[E-Mail]

Die Projektleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Zusammenarbeit verantwortlich.

Sollte ein Projektleiter während der Laufzeit der Vereinbarung ausscheiden oder aus einem anderen Grund die Projektleitung abgeben, kann nach Mitteilung an den anderen Partner ein gleichermaßen qualifizierter Mitarbeiter als Nachfolger benannt werden. Sollte dies nicht möglich sein oder sollte der andere Partner mit dem benannten Nachfolger aus begründetem Anlass nicht einverstanden sein, so kann die Vereinbarung vorzeitig gekündigt werden.

- (2) Die Partner tauschen untereinander alle Informationen aus, die zur Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind.
- (3) Die Partner werden regelmäßig Sitzungen durchführen, um über den Fortgang der Zusammenarbeit zu berichten und anstehende Fragen zu klären. Zeitpunkt, Ort und Teilnehmer werden von den Projektleitern einvernehmlich festgelegt.
- (4) Die Partner stellen die für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.
- (5) Kein Partner ist berechtigt, den anderen Partner rechtlich zu vertreten.
- (6) Die Abtretung von Ansprüchen oder Rechten aus dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Zusammenarbeit mit Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des anderen Partners. Bei der Zusammenarbeit mit Dritten ist sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Leistungen der Partner

(1) [...]

(2) [TUM]

§ 4 Vorbestehende Schutzrechte und Know-how Schutzrechte Dritter

- (1) Die Partner bleiben Inhaber der von ihnen vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie des von ihnen vor Beginn der Zusammenarbeit entwickelten Know-how.
- (2) Die Partner informieren sich vor Beginn und fortlaufend nach bestem Wissen und Gewissen über das Bestehen von vorbestehenden Schutzrechten und Know-how gem. Absatz (1), soweit sie für die Durchführung der Arbeiten oder die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, sowie darüber, inwieweit Dritte an diesen nutzungsbeauftragten sind und der jeweilige Partner insoweit in der Nutzung beschränkt ist.
- (3) Soweit vorbestehende Schutzrechte und Know-how gem. Absatz (1) der Partner für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind und keine Rechte Drit-

ter entgegenstehen, räumen sich die Partner gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit begrenztes, unentgeltliches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

- (4) Soweit vorbestehende Schutzrechte und Know-how gem. Absatz (1) der Partner für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, können sich die Partner gegenseitig eine Option auf Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen einräumen.
- (5) Die Partner informieren sich nach bestem Wissen und Gewissen über ihnen bekannte Schutzrechte Dritter. Soweit Schutzrechte Dritter für die Durchführung der Arbeiten oder die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, verständigen sich die Partner hierüber gesondert.

§ 5 Arbeitsergebnisse

- (1) Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei der Durchführung ihrer Zusammenarbeit erzielt werden (z. B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Softwareentwicklung/-weiterentwicklung).
- (2) Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner. Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter beider Partner beteiligt sind, gehören den Partnern gemeinsam. Die Partner werden sich bei Gemeinschaftserfindungen innerhalb der vom Arbeitnehmererfindergesetz (ArbEG) vorgegebenen Meldefristen über Freigabe, Anmeldung und Kostentragung, auch für die Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten, abstimmen und darüber eine schriftliche Vereinbarung treffen.
- (3) Die Partner räumen sich gegenseitig ein unentgeltliches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein für die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit und darüber hinaus – mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse – für ihre eigenen wissenschaftlichen Zwecke in Forschung und Lehre.
- (4) Weitergehende Nutzungsrechte können sich die Partner zu angemessenen Bedingungen einräumen.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die Partner werden die ihnen und ihren Mitarbeitern aufgrund dieses Vertrages übermittelten vertraulichen Informationen (insbesondere Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge) des jeweils anderen Partners vertraulich behandeln, keinem Dritten zugänglich machen und ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages benutzen. Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus der Natur der Sache ergibt. Diese Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab Beendigung dieses Vertrages. Die Partner tragen dafür Sorge, dass die bei der Zusammenarbeit hinzugezogenen Mitarbeiter und Dritte die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des empfangenden Partners allgemein bekannt werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
 - bei dem empfangenden Partner bereits vorhanden sind oder unabhängig von der Zusammenarbeit entwickelt werden oder
 - offengelegt werden, nachdem der offenbarende Partner schriftlich auf die Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten verzichtet hat oder
 - aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ordnungsgemäß offengelegt wurden.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Jeder Partner kann seine Arbeitsergebnisse veröffentlichen.
- (2) Veröffentlichungen, die Arbeitsergebnisse des anderen Partners enthalten, werden vorab abgestimmt. Der andere Partner wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht er einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.

(3) [...] anerkennt die grundsätzliche Pflicht der TUM zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der bei ihr durchgeführten Forschungsarbeiten. Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben durch die Zusammenarbeit betroffen sind, wird [...] den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Doktoranden oder Habilitanden angemessen Rechnung tragen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Partner werden die Zusammenarbeit unter Beachtung der bei ihnen üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihnen bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewähr wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Arbeitsergebnisse wirtschaftlich und technisch verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind.
- (2) Die Haftung wird gegenseitig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, die Haftung für Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Schriftformklausel

Für Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende Regelung ersetzen, soweit dies nach Gesetz und Rechtsprechung möglich ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und endet am [...].

§ 12 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

_____, den _____

(Unterschrift [...])

München, den _____

(Unterschrift TUM)

Kooperationsvereinbarung

Zwischen
[Projektkoordinator]

und

Technische Universität München (TUM),
vertreten durch ihren Präsidenten,
Arcisstraße 21, 80333 München
hier handelnd

Professur für

Prof. Dr. _____

vollständige Adresse

und

[Projektpartner] vertreten durch
[Adresse]

und

[Projektpartner] vertreten durch
[Adresse]

und

[Projektpartner] vertreten durch
[Adresse]

– nachfolgend einzeln und gemeinsam „**Partner**“ genannt –

wird zur gemeinsamen Durchführung des Verbundprojektes

Projektname

– nachfolgend „**Verbundprojekt**“ genannt –

Folgendes vereinbart:

Präambel

Verbundprojekte sind arbeitsteilige Kooperationen von mehreren Forschungspartnern und/oder Industriepartnern. Die Partner haben jeweils gesondert einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gestellt.

Projekträger für dieses Vorhaben ist:

Die Partner vereinbaren, im Rahmen dieses Verbundprojektes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des vom BMBF geförderten Verbundprojektes:

Projektname / Projektnr. / bewilligt am

(2) Inhalt und Umfang der von den Partnern zu erbringenden Leistungen sowie der hierfür maßgebliche Zeitplan ergeben sich aus der Vorhabensbeschreibung sowie dem Gesamtarbeits- und Zeitplan in der Fassung der jeweils maßgeblichen Zuwendungsbescheide des BMBF. Die Partner können Änderungen des jeweils maßgeblichen Gesamtarbeits- und Zeitplans in Arbeitstreffen gem. Ziffer 3.4 festlegen; diese werden vom Koordinator protokolliert und die Protokolle werden an alle Partner versandt.

§ 2 Durchführung der Arbeiten

(1) Die Partner verpflichten sich zur Erfüllung der zur Durchführung des Verbundprojektes notwendigen und aufeinander abgestimmten Aufgaben und Teilaufgaben gemäß der jeweils maßgeblichen Vorhabensbeschreibung und dem Gesamtarbeits- und Zeitplan einschließlich aller Aktualisierungen.

(2) Im Übrigen ist jeder Partner für die Durchführung der von ihm gegenüber dem BMBF übernommenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben selbst verantwortlich.

(3) Entscheidungen über die Organisation oder Inhalte des Projektes sollen im Einvernehmen getroffen werden.

- (4) Die Partner tauschen alle Informationen aus, die zur Durchführung des Verbundprojekts notwendig sind, und werden sich über die bei Durchführung des Verbundprojekts erzielten Arbeitsergebnisse gegenseitig informieren.

§ 3 Projektkoordination

- (1) Der Projektkoordinator für das Verbundprojekt ist (Partner 1); Projektleiter ist dort (Name).
- (2) Der Projektkoordinator hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten der einzelnen Partner sachlich und zeitlich zu koordinieren. Treten Abweichungen vom Gesamtarbeits- und Zeitplan auf, wird er die Partner und den Projektträger möglichst frühzeitig darauf aufmerksam machen und Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorschlagen.
- (3) Jeder Partner wird den Projektkoordinator unverzüglich über alle Umstände informieren, die den erfolgreichen Abschluss eines Teils oder des gesamten Verbundvorhabens aus fachlichen, technischen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen nachhaltig gefährden. Dies gilt auch für die Einhaltung der Termine. Der Projektkoordinator informiert sodann die betroffenen Partner und den Projektträger.
- (4) Der Projektkoordinator oder sein Beauftragter bereitet die zur Durchführung des Gesamtarbeits- und Zeitplans notwendigen Arbeitssitzungen (in der Regel einmal pro Halbjahr) vor, lädt hierzu mit einer angemessenen Frist unter Beifügung der Tagesordnung ein, führt den Vorsitz bei den Arbeitssitzungen und ist für die Erstellung und den Versand der Sitzungsprotokolle verantwortlich. An den Sitzungen nehmen Vertreter aller Partner teil.
- (5) Jeder Partner wird einen für seine Arbeiten zuständigen Ansprechpartner benennen, mit Adresse, Rufnummer, Telefax und E-Mail (Teilprojektleiter). Ein Wechsel eines Teilprojektleiters ist dem Projektkoordinator und allen Partnern umgehend mitzuteilen. Die Partner werden sich hinsichtlich des von ihnen jeweils benannten Teilprojektleiters um weitgehende Personalkontinuität bemühen.

Teilprojektleiter sind:

[...]

- (6) Dem Projektkoordinator obliegt die Sammlung der Berichte von allen Partnern nach vorangegangener fachlicher Prüfung und zusammenfassender Bewertung sowie die Erstellung von Berichten über das gesamte Verbundvorhaben gemäß

den Förderrichtlinien des Zuwendungsbescheids. Die Berichte leitet der Projektkoordinator dem Projektträger zu. Hierfür müssen dem Projektkoordinator die entsprechenden Berichte aller Partner vorgelegt werden, und zwar mindestens vier Wochen vor Abgabetermin an den Projektträger gemäß der Zuwendungsbescheide.

§ 4 Rechte am Ergebnis/Schutzrechte

- (1) Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen des Projekts erzielt werden (z. B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Software).
- (2) Jedem Partner gehören die bei ihm entstehenden Arbeitsergebnisse.
- (3) Jeder Partner ist vorbehaltlich seiner Verpflichtungen gegenüber dem BMBF berechtigt, in eigenem Namen und auf eigene Kosten Schutzrechte anzumelden, aber verpflichtet, die anderen Partner über solche Anmeldungen im Rahmen dieses Projektes zu informieren.
- (4) Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam.
- (5) Für gemeinschaftliche Erfindungen werden sich die jeweiligen an der Gemeinschaftserfindung beteiligten Partner innerhalb der vom Arbeitnehmererfindergesetz (ArbEG) vorgegebenen Freigabefristen über Anmeldung (einschließlich Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten und Kosten abstimmen und darüber eine schriftliche Vereinbarung treffen, wobei im Grundsatz die Kosten von den Partnern entsprechend ihren Erfindungsanteilen zu tragen sind. Die an einer Gemeinschaftserfindung beteiligten Partner werden darauf hinwirken, dass mindestens Ergebnisprotokolle geführt und Erfindungsanteile durch die Erfinder einvernehmlich festgelegt und protokolliert werden.
- (6) Soweit ein Partner kein Interesse hat, im Rahmen des Projekts entstandene Erfindungen zum Schutzrecht anzumelden, eine entsprechende Schutzrechtsanmeldung weiterzuverfolgen oder ein im Rahmen des Projekts erteiltes Schutzrecht aufrechtzuerhalten, hat er – soweit ihm das rechtlich und tatsächlich möglich ist – den anderen Partnern seine Rechte zur Übernahme anzubieten. Die Rechtsübertragung ist gesondert zu regeln. Das Angebot hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der betreffende andere Partner die zur Rechtssicherung erforderlichen Maßnahmen

men innerhalb vorgegebener gesetzlicher Fristen, insbesondere innerhalb der für Schutzrechtsanmeldungen unter Inanspruchnahme von Prioritäten einzuhaltenden Jahresfrist, frühzeitig vornehmen kann. Das Optionsrecht muss innerhalb von zwölf Wochen in Form einer schriftlich verbindlichen Annahme ausgeübt werden. Die Verpflichtung, Schutzrechte zur Übernahme anzubieten, endet zwölf Monate nach Ende dieser Vereinbarung. Der die Rechte anbietende Partner hat bei der Rechtsübertragung mitzuwirken.

- (7) Die Regelungen in Ziffer 4.6 gelten entsprechend für Erfindungs- und Schutzrechtsanteile, wobei das nach Ziffer 4.6 zu unterbreitende Angebot den anderen an der Erfindung bzw. an dem Schutzrecht beteiligten Partnern zu unterbreiten ist.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Jeder Partner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen Arbeitsergebnisse uneingeschränkt zu nutzen; Ziffer 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Partner räumen einander für die Zwecke und die Dauer der Durchführung des Verbundprojektes an Arbeitsergebnissen i. S. d. Ziffer 4.1 und an projektbezogenen Ergebnissen, die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind (z. B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Software), ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein, soweit Verträge mit Dritten nicht einer solchen Nutzungseinräumung entgegenstehen.
- (3) Nach Ende des Verbundprojektes können sich die Partner weitere Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen zu marktüblichen Bedingungen einräumen. Bei der Bemessung der Lizenzgebühr im Falle einer Erfindung sollen die Rechtsinhaber Beiträge der Partner berücksichtigen, die als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Erfindung zu werten sind. Über den kommerziellen Gebrauch von Gemeinschaftserfindungen und die Einräumung von nicht ausschließlichen und ausschließlichen Nutzungsrechten an Gemeinschaftserfindungen werden sich die beteiligten Partner einvernehmlich unter Berücksichtigung ihrer Erfinderanteile abstimmen. Soweit ein Forschungspartner an einer Gemeinschaftserfindung beteiligt ist, werden die beteiligten Partner ungleichgewichtige Beiträge im Hinblick auf Nr. 3.1 des Gemeinschaftsrahmens der Europäischen Kommission für staatliche FuEul-Beihilfen sorgfältig bewerten, das Ergebnis dokumentieren und ggf. die Ungleichgewichtigkeit durch zusätzliche Vergütungen ausgleichen; dies ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung zwischen den beteiligten Partnern. Darüber hinaus hat jeder Partner nach Beendigung des Verbundprojektes ein nicht-

ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen für seine eigenen wissenschaftlichen Zwecke in Forschung und Lehre.

- (4) Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen im Rahmen der Bearbeitung des Projekts hinsichtlich der von den anderen Partnern erlangten Informationen und Gegenstände kein Vor- und Weiterbenutzungsrecht begründen.

§ 6 Kostentragung

Jeder Partner trägt die ihm im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst (unter Verwendung der BMBF-Zuwendung).

§ 7 Sonstige Zusammenarbeit/FuE-Fremdleistungen

- (1) Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Partnern und Dritten können Dritte gesondert beauftragt werden, die in der Vorhabensbeschreibung genannten Aufgaben im Verbundprojekt zu erfüllen. Hierzu müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, die der Kooperationsvereinbarung nicht widersprechen dürfen.
- (2) Soweit ein Partner im Rahmen des Verbundprojekts einen Auftrag für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an Dritte vergibt, hat er sicherzustellen, dass die anderen Partner an den Ergebnissen des Dritten mindestens die gleichen Rechte erhalten, die sie hätten, wenn die Ergebnisse von dem Partner selbst erarbeitet worden wären.
- (3) Vor der Vergabe von Aufträgen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an Dritte im Rahmen des Verbundprojekts ist der Projektkoordinator und von ihm die anderen Partner schriftlich über die beabsichtigte Auftragsvergabe zu informieren.
- (4) Der Partner, der im Rahmen des Verbundprojektes einen Auftrag für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an Dritte vergibt, trägt hierfür die Verantwortung und steht insbesondere dafür ein, dass der Auftragnehmer die in Ziffer 8 geregelten Verpflichtungen einhält.

§ 8 Vertraulichkeit/Veröffentlichungen

- (1) Die Partner werden die erkennbar vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung von den jeweils anderen Partnern übermittelt wurden, bis zwei Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung vertraulich behandeln und Dritten gegenüber nicht offenlegen.
- (2) Diese Verpflichtungen gemäß der Ziffer 8.1 gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich
 - durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder
 - ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
 - ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden oder
 - vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder
 - das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten oder
 - aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.
- (3) Die Partner werden auch gegenüber ihren Mitarbeitern im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.
- (4) Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf das Verbundprojekt hinzuweisen.
- (5) Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen oder Arbeitsergebnisse anderer Partner enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils betroffenen Partners. Der Projektkoordinator ist hierüber ebenfalls zu informieren. Kein Partner darf seine Zustimmung, ggf. unter der Auflage von Änderungen oder Streichungen, unbillig verweigern. Widerspricht er einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.

§ 9 Dauer der Kooperationsvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Förderung durch das BMBF nach Unterzeichnung aller Partner zu Beginn der Laufzeit des Verbundprojektes gemäß den Bewilligungsbescheiden in Kraft und endet mit Ablauf des jeweiligen Bewilligungs-

zeitraums, soweit sie nicht vorher gekündigt oder sonst wie beendet wird. Ziffern 3.6, 4, 5, 8, 10 und 12 gelten nach Beendigung der Vereinbarung weiter.

- (2) Jeder Partner ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die wesentliche Einschränkung oder Modifizierung der Förderung, die Einstellung oder Reduzierung der Förderung gegenüber einem oder mehreren Partnern dar, das Ausscheiden eines Partners oder der Umstand, dass die Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung des Verbundvorhabens nicht realisiert werden kann. Die Kündigung ist schriftlich dem Projektträger, dem Projektkoordinator und den Partnern mitzuteilen. Der kündigende Partner wird einen Abschlussbericht erstellen sowie auf Wunsch die von anderen Partnern erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger und Objekte zurückgeben. Die Vereinbarung zwischen den übrigen Partnern wird durch das Ausscheiden des kündigenden Partners nicht berührt.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Partners gemäß Ziffer 9.2
 - beschränken sich seine Rechte auf die ihm bis zum Zugang der Kündigung mitgeteilten Ergebnisse der anderen Partner;
 - bleiben die den anderen Partnern durch die vorliegende Vereinbarung eingeräumten Nutzungs- und Benutzerrechte an seinen projektbezogenen Ergebnissen und Arbeitsergebnissen unberührt;
 - gelten Ziffern 3.6, 8, 10 und 12 über das Vereinbarungsende hinaus.
- (4) Die Kündigung eines Partners wird im Hinblick auf die Folgen für das Gesamtprojekt mit dem BMBF abgestimmt.

§ 10 Gewährleistung/Haftung

- (1) Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Verbundprojektes übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass spezifische Arbeitsergebnisse erreicht werden. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die anderen Partner darüber unterrichten.
- (2) Die Partner, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die anderen Partner regelmäßig vertrauen dürfen, für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

- (3) Im Übrigen haften die Partner, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Fall grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe des jeweiligen Zuwendungsbetrags begrenzt.
- (4) Die Haftung gemäß Ziffer 10.3 für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist im Fall von grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse der Ziffern 10.2 bis 10.4 gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen eines Produkt herstellenden Partners nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Aufnahme von weiteren Kooperationspartnern in die Zusammenarbeit

Sollten im Rahmen des Verbundprojektes und in enger Abstimmung mit dem Projektkoordinator weiteren Unternehmen oder Forschungsinstitutionen öffentliche Zuwendungen gewährt worden sein, so sind diese in Absprache mit den Partnern berechtigt, aufgrund einer dann abzuschließenden Zusatzvereinbarung zu gleichen Bedingungen der Vereinbarung beizutreten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr rückwirkend eine Regelung treten, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Kein Partner ist berechtigt, mit Wirkung für andere Partner ohne deren vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Verpflichtungen zu übernehmen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (4) Ein gesellschaftsrechtliches oder gesellschaftsähnliches Verhältnis soll durch diese Vereinbarung nicht begründet werden.

- (5) Evtl. Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, auch solche, die erst nach ihrer Beendigung entstehen, versuchen die beteiligten Partner gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, soll zunächst der Projektträger, anschließend das BMBF gebeten werden, einen Meinungsausgleich herbeizuführen.
- (6) Die Rechte des BMBF bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und gehen dieser vor.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, anwendbares Recht ist deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.

§13 Unterschriften

Forschungseinrichtung/Unternehmen

_____, den _____
Ort, Datum

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

Lehrstuhl/Institut

_____, den _____
Ort, Datum

Annex VI: TUM Muster für Materialtransferverträge

Materialtransfervereinbarung

Diese Vereinbarung wird geschlossen zwischen

[Firma / Universität / ...]

[Adresse]

– nachfolgend *Empfänger* genannt –

für

[Name und Titel]

[Adresse]

– nachfolgend *Bearbeitender Wissenschaftler* genannt –

und der

Technischen Universität München
vertreten durch ihren Präsidenten

Arcisstr. 21
80333 München

– nachfolgend *Geber* genannt –

§ 1 Definitionen:

- (1) *Geber:*
Organisation, die das ursprüngliche Material zur Verfügung stellt.
- (2) *Empfänger:*
Organisation, die das ursprüngliche Material erhält.
- 3) *Bearbeitender Wissenschaftler:*
Die Person des Empfängers, die das Material unter ihrer direkten Kontrolle hat und damit arbeitet.
- (4) *Material:*
Ursprüngliches Material, Nachkommenschaft und nicht modifizierte Derivate. Der Begriff nicht modifizierte Derivate bezieht z. B. Zellen, die aus Zellen im Wege der Kultivierung erhalten wurden, und DNS, die aus DNS durch Replikation in einem Wirt oder durch Umklonieren eines Fragmentes und nachfolgende Replikation in einem Wirt erhalten wurde, ein. Der Begriff Material bezieht sich nicht auf Modifikationen oder andere Substanzen, die der Empfänger unter Verwendung des Materials herstellt und die nicht Nachkommenschaft oder nicht modifizierte Derivate sind. Eine Beschreibung des ursprünglichen Materials ist als Anhang zu dieser Vereinbarung angehängt.
- (5) *Modifikationen:*
Stoffe, Substanzen, Gegenstände, die vom Empfänger hergestellt werden und das Material enthalten.
- (6) *Kommerzielle Verwendung:*
Verkauf, Verleih, Lizenz oder jeder andere Transfer des Materials oder der Modifikation an einen Dritten. Unter kommerzielle Verwendung fällt auch die Nutzung des Materials zur Durchführung von Auftragsforschung, zum Screenen von Stoffbibliotheken, zur Produktion von Substanzen, die für den Verkauf bestimmt sind, oder zur Durchführung von Forschungsaktivitäten, die in einem Verkauf, Verleih, Lizenz, oder Transfer des Materials oder von Modifikationen an einen Dritten resultieren.

§ 2 Bedingungen der Materialübergabe und Verwendung:

- (1) Das Material, einschließlich Material, das in Modifikationen enthalten ist, ist und bleibt Eigentum des Gebers.

- (2) Der Empfänger hält das volle Eigentumsrecht an:
- (a) Modifikationen (mit Ausnahme des Materials, das in Modifikationen enthalten ist und das dem Geber gehört) und
 - (b) Substanzen, die durch Nutzung des Materials oder von Modifikationen erzeugt wurden, die jedoch kein Material enthalten. Wenn 2 (a) oder 2 (b) als Ergebnis einer Kollaboration zwischen Geber und Empfänger entstanden ist, liegt im Allgemeinen gemeinsames Eigentum vor.
- (3) Empfänger und Geber vereinbaren, dass das Material
- (a) nur für Zwecke der Forschung und der Lehre verwendet werden darf;
 - (b) nicht zur Behandlung von Menschen, in klinischen Prüfungen oder Vorprüfungen, für diagnostische Zwecke bezüglich menschlicher Patienten ohne schriftliche vorherige Zustimmung des Gebers verwendet werden darf;
 - (c) ausschließlich in der Organisation des Empfängers und nur im Labor des Bearbeitenden Wissenschaftlers unter seiner direkten Aufsicht oder unter Aufsicht von Personen, die direkt der Aufsicht des Bearbeitenden Wissenschaftlers unterstehen, verwendet werden darf;
 - (d) keinesfalls einer anderen Person innerhalb der Organisation des Empfängers übergeben werden darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Geber;
 - (e) in keiner Weise zerlegt, dekompiert, analysiert, in seine Bestandteile aufgelöst, einem Reverse Engineering unterworfen, durch Chromatographie oder sonstige Verfahren in seiner Zusammensetzung chemisch bestimmt werden darf.
- (4) Der Empfänger und der Bearbeitende Wissenschaftler stimmen zu, jede Anfrage bezüglich des Materials durch eine Person oder Organisation, die nicht unter der direkten Aufsicht des Bearbeitenden Wissenschaftlers steht, dem Geber weiterzuleiten. Der Geber kann nach eigenem Ermessen das Material der anfragenden Person oder Organisation unter einer separaten Vereinbarung überlassen.
- (5) Der Empfänger stimmt zu, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Geber kein Material und keine Modifikationen für kommerzielle Zwecke einer separaten Vereinbarung mit dem Geber bedarf und dass der Geber nicht verpflichtet ist, eine solche Vereinbarung abzuschließen.
- (6) Dem Empfänger ist bekannt, dass das Material Gegenstand einer Patentanmeldung oder ähnlichen Anmeldung für ein Schutzrecht ist oder werden kann. Außer der in dieser Vereinbarung festgelegten erlaubten Nutzung des Materials stellt diese Vereinbarung keinerlei ausdrückliche oder implizierte Lizenz oder anderes Recht dar, das Material oder die Patentrechte, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte oder andere Rechte des geistigen Eigentums des Gebers zu nutzen. Dies schließt modifizierte Formen des Materials, die durch den Empfänger

erzeugt werden, ein. Insbesondere werden keinerlei ausdrückliche oder implizierte Rechte (z. B. Weiterbenutzungsrecht) erteilt, das Material oder Modifikationen oder geistiges Eigentum des Gebers, das damit in Zusammenhang steht, zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.

- (7) Sollte der Empfänger vorhaben, das Material oder Modifikationen zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, so wird er vor Beginn einer solchen Nutzung mit dem Geber vorab in Verhandlungen über eine Erlaubnis zur kommerziellen Nutzung treten. Dem Empfänger ist bekannt, dass der Geber nicht verpflichtet ist, eine solche Vereinbarung abzuschließen, und dass er Vereinbarungen zur kommerziellen Nutzung des Materials exklusiver oder nicht exklusiver Natur mit Dritten jederzeit abschließen kann und dass er einen Teil oder alle seine Rechte an dem Material einem Dritten verkaufen kann, soweit vorher bestehende Rechte nicht verletzt werden.
- (8) Erfindungen, die der Empfänger oder der Bearbeitende Wissenschaftler oder Personen, die wie in 3(c) oben definiert unter der direkten oder indirekten Aufsicht des Bearbeitenden Wissenschaftlers stehen, während der im Rahmen dieser Vereinbarung vorgenommenen Arbeit mit dem Material gemacht haben, stehen dem Empfänger oder den Erfindern zu, die darauf gerichtete Anmeldungen zum Patent verfolgen oder vergleichbare Schutzrechte anmelden können. Der Empfänger sichert zu, den Geber zu informieren, wenn eine Anmeldung hinterlegt wird, die Modifikationen oder Methoden zur Herstellung und/oder Nutzung des Materials zum Gegenstand hat.
- (9) Jedwedes Material, das unter den Bedingungen dieser Vereinbarung übergeben worden ist, ist seiner Natur nach als experimentell anzusehen und kann gefährliche Eigenschaften aufweisen. Der Geber gibt keinerlei Garantien oder Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch implizit. Der Geber sichert in keiner Weise zu, weder ausdrücklich noch impliziert, dass das Material oder Modifikationen in irgendeiner Weise zu irgendeinem Zweck nutzbar sind oder verkauft werden können oder dass die Nutzung des Materials oder von Modifikationen keine Rechte Dritter, einschließlich Patent-, Marken-, Urheber oder andere Rechte, verletzt.
- (10) Soweit rechtlich zulässig, übernimmt der Empfänger die volle Verantwortung für Schäden, die durch die Entgegennahme, den Transport, die Verwahrung, die Handhabung, die Testung, die Nutzung und die Entsorgung des Materials oder von Modifikationen durch den Empfänger entstehen können. Der Geber trägt keine Haftung für irgendeinen Verlust, den der Empfänger oder ein Dritter erleidet,

oder eine Forderung, die der Empfänger oder ein Dritter stellt, aufgrund der Entgegennahme, des Transports, der Verwahrung, der Handhabung, der Testung, der Nutzung und der Entsorgung des Materials oder von Modifikationen durch den Empfänger. Der Empfänger stellt den Geber von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere aus Gefährdungshaftung und verschuldensabhängiger Haftung (§ 823 BGB), die sich auf die Nutzung des Materials oder von Modifikationen durch Entgegennahme, den Transport, die Verwahrung, die Handhabung, die Testung, die Nutzung oder die Entsorgung durch den Empfänger gründen, in vollem Umfang frei.

- (11) Der Empfänger kann Ergebnisse seiner im Rahmen dieser Vereinbarung gemachten Arbeit mit dem Material oder mit Modifikationen ungehindert veröffentlichen. Der Geber ist in allen Veröffentlichungen als Quelle des Materials anzugeben.
- (12) Der Empfänger verpflichtet sich, das Material unter Einhaltung aller anwendbaren Regeln, Regularien, Gesetze und Vorschriften zu behandeln und zu nutzen.
- (13) Diese Vereinbarung endet nach einem Jahr oder sobald eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (a) Die Arbeit des Empfängers mit dem Material ist beendet.
 - (b) Diese Vereinbarung wird durch eine Partei schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt.

Der Empfänger wird nach Beendigung der Vereinbarung umgehend, nach Maßgabe des Gebers, restliches Material zurückgeben oder zerstören, weiterhin wird er Modifikationen entweder zerstören oder im Bezug auf die Modifikationen an die Bedingungen dieser Vereinbarung gebunden bleiben.

Sollte der Geber die Vereinbarung nach 13(b) kündigen, ohne dass eine Vertragsverletzung durch den Empfänger oder eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit vorliegen, dann verschiebt sich der Zeitpunkt des Endes der Vereinbarung auf Antrag des Empfängers auf maximal ein Jahr nach dem in 13(b) angegebenen Termin, um dem Empfänger Gelegenheit zu geben, laufende Forschungsarbeiten zu Ende zu führen. Zum Datum des Endes oder des verschobenen Endes der Vereinbarung wird der Empfänger jede Nutzung des Materials beenden, wird nach Maßgabe des Gebers das verbleibende Material zerstören oder zurückgeben und nach seiner Maßgabe Modifikationen entweder zerstören oder an die Bedingungen dieser Vereinbarung im Bezug auf Modifikationen gebunden bleiben.

- (14) Absatz 3, 6, 9 und 10 behalten ihre Gültigkeit auch nach Ende der Vereinbarung.
- (15) Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig ist oder wird, bleiben alle anderen Bestimmungen der Vereinbarung in Kraft. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere wirksame ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung am besten entspricht.
- (16) Dieser Vertrag stellt das gesamte Übereinkommen der Parteien im Hinblick auf die Überlassung und Verwendung des Materials und von Modifikationen dar. Alle vorher getroffenen Verabredungen werden dadurch ersetzt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind durch alle Parteien zu unterzeichnen.
- (17) Sollten bei der Durchführung oder Interpretation dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auftreten, so streben die Parteien eine einvernehmliche Verständigung an. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist München.
- (18) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Die Unterzeichner versichern, dass ihre Organisationen die Bedingungen dieser Vereinbarung kennen und vorbehaltlos akzeptieren und dass sie und ihre Organisationen den Bedingungen dieser Vereinbarung zustimmen und sie einhalten werden.

Geber:

TUM

München, den _____

Lehrstuhl für _____

_____, den _____

Unterschrift

Empfänger:

Name

_____, den _____

Bearbeitender Wissenschaftler

_____, den _____

Unterschrift

Anhang

Material

1. Beschreibung
2. Vergütung für die Überlassung des Materials (optional)

Annex VII: TUM Muster für Geheimhaltungsvereinbarungen

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen der

Technischen Universität München
Arcisstraße 21, 80333 München

hier handelnd der *Lehrstuhl / das Institut für [...] (Prof. [...])*
[Adresse]

– im Folgenden „TUM“ genannt –

und

[Name]
[Adresse]

– im Folgenden „Firma“ genannt –

Präambel

Die Vertragspartner beabsichtigen, auf dem Gebiet [...] zusammenzuarbeiten.

Im Vorfeld einer Zusammenarbeit kann es erforderlich sein, dass sich die Vertragspartner gegenseitig vertrauliche Informationen offenbaren. Diese sollen zum Schutz der Vertragspartner der Geheimhaltung unterliegen.

Eine Vertragspartei, die der anderen vertrauliche Informationen zur Kenntnis gibt, behält sich das Recht eigener Schutzrechtsanmeldungen auf den Gegenstand dieser vertraulichen Information vor.

Hierzu wird nachfolgende [Vereinbarung](#) getroffen:

§ 1 Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen zu dem in der Präambel bezeichneten Zweck schriftlich, mündlich oder auf sonstige Weise direkt oder indirekt zur Verfügung gestellten oder auf sonstige Weise bekannt gewordenen Informationen, insbesondere technischer oder geschäftlicher Art, einschließlich insbesondere aller Dokumente, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Daten, Messergebnisse, Berechnungen, Muster, Teile, Filme, digitalen Speicher, Erfahrungen, Verfahren, Kenntnisse und Vorgänge, sowie Know-how und noch nicht veröffentlichte Schutzrechtsanmeldungen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich die Geheimhaltungsbedürftigkeit aus den Umständen ergibt,

- vertraulich zu behandeln;
- ausschließlich zu oben genanntem Zweck zu verwenden, insbesondere nicht zu publizieren, zum Schutzrecht anzumelden oder zu verwerten;
- weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form zugänglich zu machen, wobei als Dritte insbesondere auch nach § 15 AktG verbundene Unternehmen, Lizenznehmer oder Kunden gelten;
- durch alle erforderlichen Vorkehrungen so zu schützen, dass ein Zugriff Dritter vermieden wird;
- nur Mitarbeitern zugänglich zu machen, die im Zusammenhang mit dem in der Präambel bezeichneten Zweck tätig sind und ebenfalls auf die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Die Vertragspartner werden dabei sicherstellen, dass dies auch für den Fall gilt, wenn die Mitarbeiter während der Laufzeit und Weitergeltung dieser Vereinbarung aus ihren Diensten ausscheiden.

§ 2 Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit der die Information empfangende Vertragspartner nachweist, dass die betreffenden Informationen

- vor ihrer Mitteilung allgemein bekannt waren oder
- nach ihrer Mitteilung ohne Verschulden des die Information empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt werden oder

- bei dem die Information empfangenden Vertragspartner vor ihrer Mitteilung bereits vorhanden sind oder
- rechtmäßig und ohne Einschränkung von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
- unabhängig von Mitarbeitern des die Information empfangenden Vertragspartners entwickelt werden, denen die Informationen nicht zugänglich gemacht wurden. Die Geheimhaltungspflichten bestehen auch nicht, wenn die Partei, die die Informationen offenbart, schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht verzichtet hat.

§ 3 Durch diese Vereinbarung räumen sich die Vertragspartner keinerlei Rechte, insbesondere Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte oder Optionen an den offenbarten Informationen, ein.

§ 4 Die Vertragspartner werden nach Beendigung dieses Vertrages auf Aufforderung sämtliche erhaltenen Informationen zurückgeben und gezogene Kopien vernichten.

§ 5 Die Vertragspartner übernehmen für die offenbarten Informationen keinerlei Haftung.

§ 6 Die Vertragspartner verpflichten sich, die Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten angewendeten Sorgfalt, mindestens aber mit der Sorgfalt, die in solchen Angelegenheiten üblich ist, zu behandeln, um sie vor unberechtigter Offenbarung oder Benutzung zu schützen. Die Haftung bei Verstößen gegen die Geheimhaltungsverpflichtung sowie für daraus resultierende Folgeschäden ist der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aufgrund vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens.

§ 7 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet [...] Jahre nach Datum der letzten Unterschrift.

§ 8 Alle Streitigkeiten, die sich aus dem oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 9 Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 10 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine sinngemäße Bestimmung zu ersetzen, soweit dies nach Gesetz und Rechtsprechung zulässig ist.

_____, den _____

Unterschrift (Auftraggeber)

_____, den _____

Unterschrift (Auftragnehmer)

Annex VIII: TUM Research Code of Conduct vom 01.01.2013

TUM Research Code of Conduct

Die Technische Universität München (TUM) erlässt die folgenden für alle Hochschulmitglieder verbindlichen Grundsätze und Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Forschungs- und Wirtschaftskooperationen.

Ethisch einwandfreie Forschungsarbeiten und professionell ausgestaltete Forschungs- und Wirtschaftskooperationen mit Dritten bilden das Fundament der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Universität in Lehre, Forschung und Technologietransfer. Eine durch klar definierte Grundsätze geprägte Kooperationskultur festigt die Loyalität hochqualifizierter Wissenschaftler/-innen gegenüber ihrer Universität und stärkt gleichzeitig das Vertrauen der Kooperationspartner in die TUM.

Für alle an Forschungsarbeiten beteiligten Hochschulmitglieder gelten folgende Grundsätze:

1. Loyalität

Sie verhalten sich loyal gegenüber ihrer Universität, und sie beachten bei der Ausführung ihrer Forschungsarbeiten die Grundwerte und das Interesse der TUM. Als Orientierung dient das Leitbild der TUM (http://portal.mytum.de/tum/leitbild/index_html).

2. Unabhängigkeit

Sie halten sich streng an die Regeln der Korruptionsbekämpfung und die Drittmittelrichtlinien des Freistaats Bayern in der jeweils maßgeblichen Fassung⁴, und sie achten die Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Es schließen sich Forschungs- und Wirtschaftskooperationen aus, die der unentgeltlichen Nutzung von Forschungsergebnissen und damit verbundener Schutzrechte für eigene wissenschaftliche Zwecke der TUM und der Projektbeteiligten in Forschung und Lehre entgegenstehen.

3. Kompetenz

Sie bringen ihr Expertenwissen ein und führen ihre Forschungsarbeiten nach besten Standards der Wissenschaft sowie gewissenhaft durch.

4. Integrität

Sie handeln integer bei der Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten wie auch bei der mündlichen oder schriftlichen Wiedergabe ihrer Forschungsergebnisse im Einklang mit den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Zustimmung durch den Akademischen Senat in der Sitzung vom 15.05.2002. Ein täuschendes oder irreführendes Verhalten verbietet die akademische Ehre.

⁴⁾ Die Drittmittelrichtlinien sind im Dienstleistungskompass unter „Forschung und Drittmittel“, „Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen staatlicher Dienststellen außerhalb des Hochschulbereichs“ zu finden.

5. Wertschätzung

Sie begegnen ihren Forschungspartnern mit Respekt und Wertschätzung, verbunden mit einer vertrauensvollen Kontaktpflege.

6. Kritikfähigkeit

Sie verstehen konstruktive Kritik als willkommenen, förderlichen Bestandteil ihrer wissenschaftlichen Weiterentwicklung.

7. Vertraulichkeit

Sie wahren die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im Rahmen von Forschungsvorhaben und Wirtschaftskooperationen zur Kenntnis kommen. Diese Informationen verwenden sie ausschließlich zum Zweck der gewissenhaften Durchführung ihres Forschungsmandats.

8. Interessenkonflikte

Sie vermeiden Situationen, die zur Entstehung von Interessenkonflikten führen können. Gegebenenfalls bemühen sie sich um deren Auflösung durch Aufdeckung und Verzicht auf entsprechendes Handeln. Kooperationen mit verschiedenen, miteinander im Wettbewerb stehenden Vertragsparteien zum gleichen Forschungsthema sowie die Verwendung von nicht autorisierten Informationen oder Materialien schließen sie aus.

9. Vertragsvereinbarungen

Sie tätigen selbstständig keine Vertragsabschlüsse mit Forschungs- und Kooperationspartnern, soweit eine Unterschriftsbefugnis nicht übertragen ist. Vertragsvereinbarungen mit Dritten betreffen stets die Universität im Ganzen; als Körperschaft des öffentlichen Rechts und als staatliche Einrichtung wird die TUM nach außen durch den Präsidenten vertreten; er kann Handlungsvollmacht übertragen.

10. Projektbezogene Kostenkalkulation

Sie wenden entsprechend dem Gebot des wirtschaftlichen Handelns projektbezogene Vollkosten⁵⁾ als Grundlage der Kostenkalkulation gegenüber Dritten an. Für alle vertraglichen Leistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, wenden sie marktübliche Ansätze und angemessene Konditionen an. Preisdumping gegenüber privatwirtschaftlichen oder auch öffentlichen Wettbewerbern ist verboten.

11. Transparente Mittelverwendung

Sie sorgen für den effektiven und sachgerechten Einsatz der für Forschungsprojekte bereitgestellten Mittel und informieren Kooperationspartner bzw. Förderer ihrer Forschungsprojekte, je nach Vereinbarung, regelmäßig über den Fortgang der von

⁵⁾ Vollkosten werden als Zuschlagskalkulation gemäß dem vereinfachten Kalkulationsschema zur Auftragskalkulation nach EU-Gemeinschaftsrahmen ermittelt.

ihnen unterstützten Projekte. Einnahmen und finanzielle Verpflichtungen eines Forschungsprojekts mit Dritten verwalten sie ausschließlich über einen zugeteilten Fonds an der TUM.

12. Immaterialgüter – Intangible Assets (IA) inklusive Intellectual Property Rights (IPRs)

Sie richten sich bei Entstehung von Immaterialgütern⁶ nach den Regularien der TUM Patentpolitik⁷. Bei Schutzrechtsübertragungen an Dritte (z. B. Wirtschaftskooperationen) setzen sie sich für die Mitmelterschaft der TUM bei Patent- bzw. Markenschutzanmeldungen ein. Dabei beachten sie die Interessen der Universität ebenso wie auch die der beteiligten TUM Mitglieder.

13. Wissenschaftsethik

Sie beteiligen sich nur an Forschungsprojekten, die mit den gesetzlichen Vorgaben und den ethischen Leitlinien der TUM (TUM Mission Statement) vereinbar sind. Sie treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um die Sicherheit und Gesundheit der Projektbeteiligten zu schützen. Genehmigungspflichtige Forschungsarbeiten (z. B. Human-/Tierstudien) führen sie erst nach Freigabe durch die zuständige Kommission durch (z. B. Ethikkommission).

14. Chancengleichheit

Sie setzen sich für die Chancengleichheit bei der Auswahl der zur Bearbeitung von Forschungsprojekten vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Sie vermeiden Diskriminierung (z. B. nach Geschlecht, Herkunft, Religion oder Alter), und sie prüfen bei der Auswahl der Projektbeteiligten alle qualifizierten Personen mit der gebotenen Objektivität.

15. Konfliktauflösung

Sie beraten sich mit ihrer Universität, wenn sie bilateral unauflösbare Konfliktsituationen mit Kooperationspartnern feststellen. Im Zweifelsfall setzen sie den Präsidenten in Kenntnis, der dann vertrauensvoll seiner Dienstpflicht zur Hilfestellung nachzukommen hat.

Für die Technische Universität München:



Wolfgang A. Herrmann
Präsident

München, am 1. Februar 2013

⁶ Gesetzlich schützbares Arbeitsergebnisse/Entwicklungen, wie z. B. Erfindungen, Computerprogramme, ästhetische Formschöpfungen, Marken

⁷ Die Regularien der TUM Patentpolitik finden sich unter:
www.forte.tum.de/technologie-transfer/tum-patentpolitik

Annex IX: TUM Fundraising Code of Conduct vom 01.10.2011

TUM Fundraising Code of Conduct

Die Technische Universität München (TUM) erlässt die folgenden für alle Hochschulmitglieder und TUM-Teilbereiche verbindlichen Grundsätze und Richtlinien für das Fundraising und für Stiftungsmaßnahmen.

Grundsätze

Die TUM verbreitert ihre finanzielle Basis durch ein ausgedehntes Fundraising-System (insbes. Stiftungsprofessuren, Stipendien etc.) und durch die Universitätsstiftung (Endowment-Prinzip). Beide Drittmittellinien ergänzen sich gegenseitig. Sie dienen nicht der Mittelakquisition für Auftragsforschung, sondern der gemeinnützigen direkten bzw. indirekten Förderung von Forschung, Lehre und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die wesentlichen, vom Stiftungsgedanken getragenen Maßnahmen sind:

- Stiftungsprofessuren und Stiftungsinstitute mit vereinbarter fachlicher Ausrichtung⁸
- Zuwendungen in die TUM Universitätsstiftung
- Zuwendungen für das sogenannte Deutschlandstipendium (studentische Förderung) an der TUM

Die Zuwendungen gehen nach dem Willen des Stifters wahlweise an:

- die TUM (Staatliche Universität und Körperschaft des öffentlichen Rechts),
- die TUM Universitätsstiftung (rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts) oder
- den Karl Max von Bauernfeind-Verein e. V. (gemeinnütziger Verein zur Förderung der TUM).

Alle drei Einrichtungen haben den Status der Gemeinnützigkeit und sind diesbezüglich zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Forschung und Lehre berechtigt. Sie administrieren die Zuwendungen aufgrund der schriftlichen Vertragsvereinbarungen.

Geistiges Eigentum, das aus der stiftungsfinanzierten Tätigkeit der Stiftungsprofessuren, Stiftungsinstitute und Vergleichbarem entsteht, bleibt aufgrund der gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben bei der TUM, kann also auch nicht teilweise auf die Stifter der Einrichtungen übertragen werden (im Unterschied zur sog. Auftragsforschung und zum Sponsoring).

⁸⁾ Beispiele:

Peter Löscher-Lehrstuhl für Wirtschaftsethik,
Susanne Klatten-Lehrstuhl für Bildungsforschung,
Else Kröner-Fresenius-Zentrum für Ernährungsmedizin,
SGL Group-Stiftungslehrstuhl für Carbon Composites.

Nachfolgend sind die Rahmenbedingungen definiert. Sie werden seit mehreren Jahren praktiziert. Da sie sich in einer vertrauensvollen Ausgestaltung zwischen zahlreichen Stiftern und der TUM bewährt haben, wurden sie im TUM Code of Conduct mit Geltung ab 1. Oktober 2011 durch das Hochschulpräsidium beschlossen.

1. Ethik-Richtlinien

Die Förderung von Forschung und Lehre sowie sozialen und kulturellen Projekten an der TUM ist von den folgenden Prinzipien getragen:

1. Wir achten die Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Die Unabhängigkeit der Hochschule von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet.
2. Wir wahren das Ansehen und die Integrität der TUM als öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtung.
3. Wir achten die berechtigten Wünsche unserer Förderer, z. B. die inhaltliche Ausrichtung der geförderten Maßnahmen.
4. Wir begegnen unseren Förderern mit Respekt und Wertschätzung, verbunden mit einer dauerhaften und vertrauensvollen Kontaktpflege.
5. Wir informieren unsere Förderer regelmäßig über den Fortgang der von ihnen unterstützten Projekte und gewährleisten Transparenz bei der Verwendung der gespendeten bzw. gestifteten Mittel.
6. Wir verbürgen uns für den effektiven und sachgerechten Einsatz der bereitgestellten Mittel.
7. Wir achten die Regeln der Korruptionsbekämpfung und des Datenschutzes. Anvertraute Informationen oder Daten werden ohne Einverständnis der Betroffenen nicht an Dritte weitergegeben.

2. Richtlinien für Stiftungsprofessuren und Stiftungsinstitute

1. Stiftungslehrstühle, Stiftungsinstitute und vergleichbare Einrichtungen müssen gesichert auskömmlich finanziert sein. Die direkten Kosten (Personal, Investitionen, Sachmittel, ggf. Mietkosten) werden mit einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 20 Prozent beaufschlagt. Ausnahmen sind aufgrund bindender Regularien der TUM nicht möglich. Die TUM richtet sich hier nach den Sätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

2. Vertragsverhandlungen führt ausschließlich der Präsident oder der für ihn handelnde Bevollmächtigte für Fundraising. Verhandlungen werden aufgenommen, wenn eine konkrete Absichtserklärung über den Stiftungszweck, den Stiftungszeitraum (in der Regel zehn Jahre) und den Finanzrahmen vorliegt. Der Vertragsentwurf wird von der TUM vorgelegt und mit dem Stifter verhandelt.
3. Die TUM entscheidet über die Einrichtung von Stiftungsprofessuren, Stiftungsinstituten und vergleichbaren Einrichtungen. Die Einrichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stiftungsprofessuren erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Forschung und Lehre der Stiftungsprofessuren und -institute sind frei und unterliegen keiner Einflussnahme durch den Förderer. Ebenso dürfen mit der Förderung keine Erwartungen an die TUM hinsichtlich des Abschlusses von Umsatzgeschäften oder Beschaffungsvorgängen verknüpft werden. Es besteht seitens der Förderer kein Anspruch auf Nutzung von Forschungsergebnissen.
5. Die Zuwendungsvereinbarungen erfolgen schriftlich und werden notariell beurkundet.
6. Die TUM stellt die zweckentsprechende Mittelverwendung sicher und legt dem Förderer darüber Rechenschaft ab.

3. Governance-Richtlinien der TUM Universitätsstiftung

1. Die TUM Universitätsstiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern).
2. Die Stiftungsorgane sorgen für die Erfüllung des Stiftungszwecks und den Erhalt des Stiftungsvermögens. Sie achten auf Transparenz in der Stiftungsarbeit und stellen der Öffentlichkeit entsprechende Informationen zur Verfügung.
3. Die in den Stiftungsorganen der TUM Universitätsstiftung handelnden Personen verstehen sich als Treuhänder des formulierten Stifterwillens. Sie arbeiten ehrenamtlich und sind der Stiftungssatzung verpflichtet.
4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane schließen bei ihren Entscheidungen eigennützige Interessen aus. Sie legen mögliche Interessenkonflikte dar und verzichten gegebenenfalls auf eine Beteiligung am Entscheidungsprozess, wenn dieser private Interessen von ihnen oder engen Familienangehörigen berührt.

5. Der Vorstand der TUM Universitätsstiftung ist das Entscheidungsorgan und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Der Stiftungsrat als Kontrollorgan berät, unterstützt und überwacht ihn dabei. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen daher nicht zugleich dem Vorstand angehören.
6. Die Wirksamkeit der Stiftungsprogramme wird regelmäßig überprüft, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung des Satzungszwecks und der Effizienz des Mitteleinsatzes.
7. Auf das Mission Statement der TUM Universitätsstiftung wird verwiesen.

Für die Technische Universität München:



Wolfgang A. Herrmann
Präsident

München, am 1. Oktober 2011